



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1971

Montag, den 26. April 1971

Nr. 17

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Errichtung eines Wahlkonsulats der Republik Togo in Frankfurt am Main	721	
Erteilung des Exequaturs an Herrn Robert H. Harlan	721	
Verlust des Ausweises für die Mitglieder des Konsular-Korps des Herrn Vizekonsuls Hugh Muldoon, Britisches Generalkonsulat, Frankfurt/Main	721	
Der Hessische Minister des Innern		
Gemeinsamer Runderlaß betr. Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen	722	
Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland; hier: Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung)	722	
Berechnung des Urlaubsanspruchs und der Urlaubsdauer bei im Schichtdienst eingesetzten Bediensteten der staatlichen Polizei	722	
Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten vom 22. 10. 1970; hier: Berechnung der zulagefähigen Stunden für Mitglieder des Personalrats	722	
Überwachung des Straßengüterverkehrs	723	
Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen	723	
Der Hessische Kultusminister		
Nachträgliche Gradulierung der Absolventen der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim/Rhein, der Höheren Landbauschulen in Witzhausen (Max Eyth-Schule) und Michelstadt (Friedrich Aereboe-Schule) und der Lehranstalt für tropische und subtropische Landwirtschaft in Witzhausen bzw. deren Vorgängerschulen	725	
Zuständigkeit bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern	726	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Abstufung der Kreisstraße 83 in der Ortslage der Gemeinde Heisterberg, Dillkreis	727	
Der Hessische Sozialminister		
Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung durch das Jugendamt	727	
Neue Anschrift des Versorgungsamtes Gießen	727	
Lehrapothekenverzeichnis 1970/72	728	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Vergabe von Ingenieurleistungen; hier: Ingenieurvertragsmuster für den Bereich der Wasserwirtschaft	728	
Richtlinien für die Gewährung und Verwendung von Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes zur Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen und des Wirtschaftswegebauwes; hier: Änderung der Richtlinien	733	
Jägerprüfungsordnung — StAnz. 13/1971 S. 558 —	733	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	734	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	734	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	734	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 83 in der Gemarkung Heisterberg, Dillkreis	734	
Außenlandegelände zur Versorgung von Unfallverletzten und Kranken	734	
Buchbesprechungen		
Öffentlicher Anzeiger		
Widmung der im Zuge der Kreisstraße 83 neugebauten Strecke in der Gemarkung Heisterberg, Dillkreis	735	
Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Schwalbach/Ts. zugunsten des Landes Hessen — Neubau der Landesstraße 3014 (verlängerte Limespange) zwischen der Landesstraße 3015 und der Bundesstraße 8 —; hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung	739	
Bilanz der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main zum 31. 12. 1970	740	

Die 4. Folge 1971 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

Ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

691

Der Hessische Ministerpräsident

Errichtung eines Wahlkonsulats der Republik Togo in Frankfurt am Main

Das Auswärtige Amt hat mir mitgeteilt:

„Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Republik Togo in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dipl.-Ing. Hans Süßenguth am 16. März 1971 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Hessen.“

Wiesbaden, 5. 4. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/07

StAnz. 17/1971 S. 721

692

Erteilung des Exequaturs an Herrn Robert H. Harlan

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt am Main ernannten Herrn Robert H. Harlan am 2. April 1971 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 7. 4. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 17/1971 S. 721

693

Verlust des Ausweises für die Mitglieder des Konsular-Korps des Herrn Vizekonsuls Hugh Muldoon, Britisches Generalkonsulat, Frankfurt a. M.

Der von der Staatskanzlei am 12. 3. 1970 ausgestellte Konsularausweis Nr. 00296 für Herrn Vizekonsul Hugh Muldoon, Britisches Generalkonsulat, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 2. 4. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/05

StAnz. 17/1971 S. 721

Der Hessische Minister des Innern

694

Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen

Gemeinsamer Runderlaß

des Hessischen Ministers der Justiz und des Hessischen Ministers des Innern

1. Für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Strafverfolgungsbehörden und Polizeibehörden Geldbelohnungen ausgesetzt werden.

Für die Aussetzung von Belohnungen sind zuständig:

als Strafverfolgungsbehörden:

die Staatsanwaltschaften bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten,

als Polizeibehörden:

das Landeskriminalamt,

die Regierungspräsidenten,

die Oberbürgermeister oder Bürgermeister

der Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei.

2. Die Polizeibehörden können Geldbelohnungen aussetzen, solange die polizeilichen Ermittlungsvorgänge noch nicht nach § 163 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter abgegeben worden sind. Von der Aussetzung der Belohnung ist die Staatsanwaltschaft so bald wie möglich zu unterrichten.

3. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Aussetzung einer Belohnung für angezeigt, bevor die polizeilichen Ermittlungsvorgänge an sie abgegeben worden sind, so tritt sie mit der zuständigen Polizeibehörde in Verbindung und verständigt sich mit ihr darüber, in welcher Höhe eine Belohnung ausgesetzt werden soll. Besteht Einvernehmen, so wird die Aussetzung der Belohnung der Polizei überlassen; die Polizei hat in der öffentlichen Bekanntmachung zum Ausdruck zu bringen, daß die Belohnung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft ausgesetzt wird. Besteht kein Einvernehmen, so kann die Staatsanwaltschaft die Aussetzung der Belohnung selbst vornehmen.

4. Nach Abgabe der polizeilichen Ermittlungsvorgänge werden Belohnungen allein von der Staatsanwaltschaft ausgesetzt.

5. Die Aussetzung mehrerer Belohnungen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft in der gleichen Strafsache ist zu vermeiden. Auch dürfen für eine Belohnung nicht gleichzeitig Haushaltsmittel des Landes aus den Geschäftsbereichen des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern in Anspruch genommen werden.

6. Der Minister der Justiz und der Minister des Innern erlassen gesondert für ihren Geschäftsbereich die weiteren Bestimmungen.

Wiesbaden, 15. 3. 1971

Der Hessische Minister der Justiz
4700 — III/4 — 51/71

Der Hessische Minister des Innern
III B 5 — 14

StAnz. 17/1971 S. 722

695

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland;

hier: Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nicht-deutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung)

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152) am 1. April 1971 in Kraft getreten ist. Von diesem Zeitpunkt ab ist die Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. November 1959 nach § 242 Abs. 6 des Arbeitsförderungsgesetzes außer Kraft.

Wiesbaden, 8. 4. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 17/1971 S. 722

696

Berechnung des Urlaubsanspruchs und der Urlaubsdauer bei im Schichtdienst eingesetzten Bediensteten der staatlichen Polizei

Bei der Berechnung des Urlaubs von im Schichtdienst eingesetzten Bediensteten ist mehrfach zweifelhaft geworden, ob Feiertage, die auf einen Werktag fallen, auch dann als Arbeitstage zu verrechnen sind, wenn der betreffende Bedienstete an diesem Tage dienstfrei gehabt hätte. Die aufgeworfene Frage gilt gleichermaßen für die generelle halbtagsweise Dienstbefreiung am Heiligen Abend, zu Silvester und — in einigen Landesteilen — am Rosenmontag und Faschingsdienstag. Dasselbe Problem stellt sich in diesem Zusammenhang weiter bei der Berechnung der Arbeitszeit und einer sich daraus ergebenden Überstundenabgeltung.

Eine klare Lösung dieses Fragenkomplexes läßt sich nur dann finden, wenn man auf die jeweilige gesetzliche Grundkonzeption zurückgeht, wonach Bedienstete im Schichtdienst hinsichtlich der Dauer des Urlaubs und der Arbeitszeit grundsätzlich den im Tagdienst eingesetzten Bediensteten gleichgestellt sind. Der Unterschied besteht lediglich in einer anderen Verteilung der Arbeitszeit gemäß den jeweils maßgebenden Dienstplänen.

Hiervon ausgehend kann bezüglich der eingangs aufgeworfenen Fragen nicht auf einen einzelnen Tag abgestellt werden, sondern nur auf die Gesamtarbeitszeit während eines bestimmten Zeitraums. Letzterer richtet sich nach der Laufzeit der jeweiligen Schichtdienst-Pläne, da diese stets auf dieselbe Zahl von Arbeitsstunden kommen, wie sie in dem vergleichbaren Zeitraum von Bediensteten im Tagdienst erbracht werden.

Dementsprechend müssen im Interesse der gebotenen Gleichbehandlung Feiertage, die auf einen Werktag fallen, sowie die vorgenannten halben Tage, für die generell halbtagsweise Dienstbefreiung gewährt wird, allen Bediensteten einheitlich zugute kommen. Es kann also nicht darauf abgestellt werden, ob ein im Schichtdienst eingesetzter Bediensteter an einem dieser Tage zufällig dienstfrei hat oder nicht. Maßgebend bleibt ausschließlich die Gesamtzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden während des nach Abs. 3 dieses Erlasses zugrunde zu legenden Vergleichszeitraums.

Ich bitte, künftig in allen Zweifelsfällen nach dem vorstehenden Schema zu verfahren.

Der vorstehende Erlaß ergeht im Einverständnis mit dem Hauptpersonalrat der Polizei beim Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 29. 3. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 4 — 12 a

StAnz. 17/1971 S. 722

697

Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten vom 22. Oktober 1970 (StAnz. S. 2174): hier: Berechnung der zulagefähigen Stunden für Mitglieder des Personalrats

Nach § 41 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der Neufassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 161) darf aus der Arbeitszeitversäumnis infolge der Wahrnehmung von Aufgaben des Personalrats keine Minderung der Dienstbezüge einschließlich aller Zulagen eintreten. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß bei der Errechnung der zulagefähigen Stunden auch Dienstleistungen zu ungünstigen Zeiten berücksichtigt werden, die wegen der Ausübung einer Tätigkeit in einer Personalvertretung ausgefallen sind. Dies gilt sowohl für Dienstbefreiungen als auch für vorübergehende und dauernde Freistellungen. Die Zulage ist — längstens bis zur Beendigung der Freistellung — so lange weiterzugewähren, wie sie zu zahlen gewesen wäre, wenn das Mitglied der Personalvertretung nicht vom Dienst freigestellt worden wäre.

Wiesbaden, 2. 4. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 52 — P 1540 A — 26

StAnz. 17/1971 S. 722

698

Überwachung des Straßengüterverkehrs

Bezug: Erlaß vom 15. August 1968 — StAnz. S. 1342 —

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik hat mit Erlaß vom 1. März 1971 (StAnz. S. 592) die Beschilderung der Kontrollstellen der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr neu geregelt.

In Abschnitt 2 — Güterfernverkehr — werden daher die Absätze 2 und 3 des Bezugerlasses gestrichen.

Wiesbaden, 6. 4. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 71 — 66 k 10.05 Gü
StAnz. 17/1971 S. 723

699

Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen

Bezug: Erlasse vom 11. 3. 1964 (StAnz. S. 438) und vom 20. 1. 1970 (StAnz. S. 241)

Mit Erlaß vom 20. Januar 1970 (StAnz. S. 241) habe ich den Wortlaut der Vereinbarung über die Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen in der seit 1. Januar 1970 gültigen Fassung veröffentlicht.

Um die Anwendung der Vereinbarung übersichtlicher zu gestalten, fasse ich die Bezugerlasse nunmehr zusammen. Dabei sind die inzwischen eingetretenen Änderungen im Anschriftenverzeichnis berücksichtigt.

Die Vereinbarung lautet wie folgt:

„Vereinbarung über die Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen

Zwischen

- dem Bundesminister des Innern,
- der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn,
- den Innenministern (Senatoren) der Bundesländer, (ohne Saarland)
- dem Deutschen Journalisten-Verband e. V.,
- der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier,
- der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG), — Berufsgruppe der Journalisten —
- dem Bundesverband deutscher Zeitungsverleger e. V.,
- dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.

ist nach dem beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegenden Schriftwechsel folgendes vereinbart worden:

I. Die ausstellungsberechtigten Verbände

1. Zur Ausstellung von Presseausweisen sind folgende Verbände berechtigt:

- Deutscher Journalisten-Verband e. V.
- Deutsche Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Berufsgruppe der Journalisten —
- Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.
- Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.

Die genannten Verbände übernehmen die Verantwortung für eine gewissenhafte und ordnungsmäßige Ausstellung und Ausgabe der Presseausweise.

2. Sollten in Zukunft weitere Verbände oder Vereinigungen das Recht zur Ausstellung von Presseausweisen fordern, so wird hierüber gemeinsam von

- dem Bundesminister des Innern,
 - der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
- und

dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer)

im Einvernehmen mit den unter Abs. 1 genannten Verbänden entschieden.

3. Die Vertreter der unter Abs. 1 genannten Verbände erklären sich bereit, auch an nicht oder anderweitig organisierte, hauptberufliche Journalisten bei Vorlage entsprechender Unterlagen Presseausweise auszustellen, ohne die Mitgliedschaft zu verlangen.

4. Die Ausstellung von Presseausweisen an Ausländer erfolgt vorwiegend durch den Deutschen Journalistenverband e. V.

II. Grundsätze und Verfahren für die Ausgabe von Presseausweisen

1. An die Ausgabe von Presseausweisen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Ausweise dürfen nur an hauptberufliche Journalisten ausgegeben werden, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, darf ein Presseausweis nicht erteilt werden. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalisten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen.

2. An Personen, deren laufende publizistische Tätigkeit gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, die dem Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik dienen, sind Presseausweise nicht auszugeben.

3. Die Presseausweise werden grundsätzlich nur an Personen über 21 Jahre erteilt. Von diesem Grundsatz werden die Verbände nur in Ausnahmefällen und unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabes abgehen.

4. Jeder ausgabeberechtigte Verband verpflichtet sich, vor Ausstellung der bei ihm beantragten Ausweise die anderen ausstellungsberechtigten Verbände darüber zu unterrichten, an wen er Ausweise ausgeben will; die anderen ausstellungsberechtigten Verbände können innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch gegen die Ausstellung einzelner Ausweise einlegen. Wird innerhalb der Frist von vierzehn Tagen kein Einspruch eingelegt, kann die Ausstellung vorgenommen werden. Bei Einspruch entscheidet ein von den Verbänden zu bildender Ausschuß über die Ausstellung.

5. Etwaige Verstöße gegen diese Ausstellungsrichtlinien werden von dem in Ziff. 4 vorgesehenen Ausschuß überprüft.

6. Wird im Ausschuß (Ziff. 4 und 5) keine Einigung erzielt, so wird ein Vertreter des zuständigen Landesinnenministers (Senators) als stimmberechtigt hinzugezogen.

III. Gestaltung des Presseausweises

1. Die Presseausweise werden von den in dieser Vereinbarung genannten Verbänden einheitlich in Form, Farbe und Text gestaltet.

Sie müssen enthalten:

- 1.1 Die Bezeichnung „Presseausweis“
- 1.2 Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit des Inhabers
- 1.3 Lichtbild und Unterschrift des Inhabers
- 1.4 den bahnpolizeilichen Passierschein mit folgendem Text:

Bahnpolizeilicher Passierschein

Die Beamten der Bahnpolizei werden gebeten, die Aufgaben des Inhabers dieses Ausweises in jeder Weise zu erleichtern, insbesondere ihm bei Absperrungen Durchlaß zu gewähren, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muß.

1.5 den amtlichen Passierschein mit folgendem Text:

Amtlicher Passierschein

Die Polizeibeamten werden gebeten, die Aufgaben des Inhabers dieses Ausweises in jeder Weise zu erleichtern, insbesondere ihm bei Absperrungen Durchlaß zu gewähren, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muß.

1.6 Raum für Vermerke zur Verlängerung der Gültigkeit des Ausweises und der amtlichen Passierscheine.

2. Die Presseausweise werden von den Verbänden mit laufenden, im Text eingedruckten Verbands-Nummern mit Ausstellungsdatum, Verbands-Stempel und Unterschrift versehen.

3. Der Presseausweis gilt für ein Kalenderjahr. Seine Gültigkeit ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres von dem Verband, der den Ausweis ausgestellt hat, mit Stempel und Unterschrift neu zu bescheinigen. Die Ablehnung der Verlängerung des Gültigkeitsvermerks sowie Einziehung und Ungültigkeitserklärung von Ausweisen sind entsprechend Ziffer II 4 Satz 1 den anderen ausstellungsberechtigten Verbänden mitzuteilen.

4. Der amtliche Passierschein gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Der Gültigkeits- bzw. Verlängerungsvermerk ist bei der zuständigen Polizei-(Ordnungs-)Behörde zu beantragen. Der bahnpolizeiliche Passierschein ist nach Vorliegen des amtlichen Passierscheins der zuständigen Bundesbahndirektion zur Bestätigung vorzulegen.

5. Bei Ungültigwerden der alten Presseausweise durch Zeitablauf werden von den Verbänden neue mit Gültigkeitsbeginn ab 1. Januar des ersten Jahres der neuen Ausgabeperiode ausgestellt. Die ungültig gewordenen Presseausweise sind von den Verbänden einzuziehen und zu vernichten.

6. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.**)

Die in Abschnitt I 1 der Vereinbarung genannten Journalisten- und Verlegerverbände haben die Berechtigung zur Ausgabe von Presseausweisen vorwiegend auf ihre Landesverbände übertragen.

*) Die Ziffer betrifft das Inkrafttreten der Vereinbarung in der ursprünglichen Fassung vom Januar 1964.

Die ausgabeberechtigten Landesverbände haben folgende Bezeichnung und Anschrift:

Deutscher Journalistenverband e. V., Bonn,
Bennauer Straße 60

Presseverband Baden, Freiburg/Br., Basler Landstr. 3

Bayerischer Journalistenverband, München 2, Marienplatz 22

Presseverband Berlin, Berlin 12, Grolmanstraße 4

Bremer Journalistenvereinigung, Bremen, Buxtorffstr. Nr. 26

Berufsvereinigung Hamburger Journalisten, Hamburg 37, Gänsemarkt 35

Hessischer Journalistenverband, Frankfurt/M., Liebigstraße 24

Verband der Journalisten in Niedersachsen, Hannover, Odeonstraße 13

Rheinisch-Westfälischer Journalistenverband, Düsseldorf, Königsallee 68

Journalistenverband Rheinland-Pfalz, Mainz, Deutschausplatz 8

Schleswig-Holsteinischer Journalisten-Verband, Kiel, Holstenbrücke 2

Südwestdeutscher Journalistenverband, Stuttgart, Adelheidweg 9

Anlage

Presseausweis		
Lichtbild <i>Muster</i>	Vor- und Zuname	
	Wohnort	
	Straße	
	Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit		
Unterschrift des Inhabers		
Ausstellungsdatum		Verbands-Nummer
Verbandsstempel und Unterschrift des Verbandes		
1970	1971	1972
1973	1974	1975
Ausgestellt auf Grund einer von den Presseverbänden mit dem Bundesminister des Innern, den Innenministern (Senatoren) der Länder und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn getroffenen Vereinbarung.		

Bahnpolizeilicher Passierschein Railway-Police Pass/Coupe-File		
Die Beamten der Bahnpolizei werden gebeten, die Aufgaben des Inhabers dieses Ausweises in jeder Weise zu erleichtern, insbesondere ihm bei Absperrungen Durchlaß zu gewähren, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muß.		
Stempel		
Bundesbahndirektion		
Der Presseausweis ist Eigentum des Verbandes und nach Beendigung der journalistischen Tätigkeit unaufgefordert zurückzugeben. Mißbrauch des Ausweises hat dessen sofortige Einziehung zur Folge. Benutzung des Ausweises auf eigene Gefahr.		
Amtlicher Passierschein Official Pass/Coupe-File		
Die Polizeibeamten werden gebeten, die Aufgaben des Inhabers dieses Ausweises in jeder Weise zu erleichtern, insbesondere ihm bei Absperrungen Durchlaß zu gewähren, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muß.		
Stempel		
Behörde		
1970	1971	1972
1973	1974	1975

Deutsche Journalisten-Union in der IG Druck und Papier,
Stuttgart-N, Friedrichstraße 15

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
— Berufsgruppe Journalisten —
Hamburg, Karl-Muck-Platz 1

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.,
Bad Godesberg, Kölner Straße 135

Verein Südwestdeutscher Zeitungsverleger e. V., Baden-
Baden, Ludwig-Wilhelm-Straße 9

Verband Bayerischer Zeitungsverleger e. V., München 2,
Sophienstraße 3

Verein der Berliner Zeitungsverleger e. V., Berlin W 30,
Potsdamer Straße 87

Zeitungsverlegerverein Hamburg e. V., Hamburg-Al-
tona, Altonaer Bahnhofstraße 108 (Hansa-Haus)

Verband Hessischer Zeitungsverleger e. V., Frankfurt
am Main, Steinweg 6 III

Verein Niederdeutscher Zeitungsverleger e. V., Hanno-
ver, Am Schiffgraben 57

Verein Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e. V.,
Düsseldorf, Schadowstraße 39

Landesverband der Deutschen Zeitungsverleger in
Rheinland-Pfalz e. V., Frankfurt/M., Steinweg 6 III

Verein Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverleger e. V.,
Kiel, Holstenbrücke 8—10

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.,
Frankfurt/M., Feldbergstraße 49

Landesverband Bayerischer Zeitschriftenverleger e. V.,
München 2, Theatiner Straße 29

Verband der Zeitschriftenverleger Berlin e. V., Berlin
W 15, Konstanzer Straße 59

Zeitschriftenverleger-Verein Nordrhein-Westfalen e. V.,
Düsseldorf, Florastraße 17

Verein der Zeitschriftenverleger in Hamburg und
Schleswig-Holstein e. V., Hamburg 11, Großneuenmarkt
Nr. 24/26

Niedersächsischer Zeitschriftenverleger-Verein e. V.,
Hannover, Devrientstraße 12 A

Südwestdeutscher Zeitschriftenverleger-Verband e. V.,
Stuttgart-Feuerbach, Neufferstraße 43.

Soweit bei den jeweils genannten Hauptverbänden keine
Landesverbände angegeben sind, stellen die Hauptverbände
die Presseausweise zentral aus.

Das Muster des z. Z. gültigen Presseausweises, der eine orange-
rote Farbe hat, ist nebenstehend abgedruckt.

Die Bezugserlasse hebe ich auf.

Wiesbaden, 24. 3. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 5 e

StAnz. 17/1971 S. 723

700

Der Hessische Kultusminister

Nachträgliche Graduerung der Absolventen der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim/Rhein, der Höheren Landbauschulen in Witzenhausen (Max-Eyth-Schule) und Michelstadt (Friedrich-Aereboe-Schule) und der Lehranstalt für tropische und subtropische Landwirtschaft in Witzenhausen bzw. deren Vorgängerschulen

Bezug: Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 15. 1. 1971

Auf Grund des Beschlusses der Hessischen Landesregierung vom 15. 1. 1971 erhalten die Absolventen

1. der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim/Rhein, die die II. staatliche Fachprüfung (Inspektorenprüfung) bis 1968 abgelegt haben,
2. der Höheren Landbauschule in Witzenhausen (Max-Eyth-Schule) bzw. deren Vorgängerschule bis 1965, sofern sie vorher eine zweisemestrige landwirtschaftliche Fachschule oder eine gleichwertige Schule besucht haben,
3. der Höheren Landbauschule in Michelstadt (Friedrich-Aereboe-Schule) bis 1965, sofern sie vorher eine zweisemestrige landwirtschaftliche Fachschule oder eine gleichwertige Schule besucht haben,
4. der Lehranstalt für tropische und subtropische Landwirtschaft in Witzenhausen bzw. deren Vorgängerschule bis 1966, sofern sie vorher die Höhere Landbauschule oder eine gleichwertige Schule besucht haben,

auf Antrag das Recht, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen.

Die nachträgliche Graduierung ist von den Absolventen bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt in Wiesbaden, der auch über den Antrag entscheidet, formlos zu beantragen.

Sie erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde (Anlage 1).

Dem Antrag sind beizufügen:

1. a) das Zeugnis in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie über die II. staatliche Fachprüfung an der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhein oder
b) das Zeugnis in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie über die Abschlußprüfung an der Höheren Landbauschule in Witzenhausen (Max-Eyth-Schule) oder in Michelstadt (Friedrich-Aereboe-Schule) bzw. deren Vorgängerschulen sowie über die Prüfung an einer zweisemestrigen landwirtschaftlichen Fachschule oder einer gleichwertigen Schule oder
c) das Zeugnis in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie über die Abschlußprüfung an der Lehranstalt für tropische und subtropische Landwirtschaft in Witzenhausen bzw. deren Vorgängerschule sowie über die staatliche Prüfung an einer Höheren Landbauschule oder einer gleichwertigen Schule,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate ist,
3. der Beleg über die Einzahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,— DM (§ 1 Hessisches Verwaltungsgebührengesetz vom 14. 10. 1954 — BVGL. S. 163 — i. d. F. vom 26. 9. 1966 — GVBl. I S. 277) an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M. 94 716 — Verbuchungsstelle Kap. 09 01 111 11.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers veröffentlicht.

Wiesbaden, 16. 3. 1971

Der Hessische Kultusminister
H II 3 — 482/813 — 8

StAnz. 17/1971 S. 725

Anlage 1

(Muster)

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt

Ingenieur-Urkunde

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

hat am

an der

(Schule)

die II. staatliche Fachprüfung/Abschlußprüfung

in der Fachrichtung
mit Erfolg abgelegt.

Mit dieser Urkunde wird er/sie zum Ingenieur graduiert.

Er/sie erhält das Recht, die Bezeichnung

„Ingenieur (grad.)“

zu führen.

Wiesbaden, den

701

Zuständigkeit bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und ArbeiternBezug: Erlaß vom 20. 5. 1970 — P I 2 — 050/81 — 20
(StAnz. S. 1139)

Gemäß Abschnitt I Nr. 4 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten vom 6. 4. 1970 (StAnz. S. 830) übertrage ich die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen in meinem Geschäftsbereich:

I.

den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen, sowie den Direktoren der Hessischen Staatstheater:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern;

II.

a) den Regierungspräsidenten:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis III BAT,

b) den Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Justus Liebig-Universität Gießen und Philipps-Universität Marburg:

1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV a BAT,

2. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichen Hilfskräften, Medizinalassistenten, Praktikanten und Volontärassistenten,

c) den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Justus Liebig-Universität Gießen und Philipps-Universität Marburg:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen Kr I bis XII,

d) dem Rektor der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,

e) den Rektoren der Hochschule für bildende Künste Kassel und der Hochschule für Gestaltung Offenbach:

1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,

2. Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen mit künstlerischen Hilfskräften,

f) den Intendanten und Direktoren des Landestheaters Darmstadt und der Staatstheater Kassel und Wiesbaden jeweils gemeinsam:

1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,

2. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Musikern nach Tarifordnung K,

3. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Normalvertragsangestellten und sonstigen Bedienstetengruppen, für die besondere Tarifverträge bestehen;

Verträge des künstlerischen Personals mit einer jährlichen Gesamtvergütung über 24 000,— DM brutto oder mit besonderen Nebenabreden, Gastverträge mit besonderen rechtlich verpflichtenden Vereinbarungen oder Zusatzverträge (z. B. Änderung der Dienstpflichten), Auflösungsverträge sowie Verträge, die über die Vertragsdauer des Intendanten hinausgehen, bedürfen meiner Zustimmung;

4. Mitteilungen zu auslaufenden Zeitverträgen (Mittelungspflichtabkommen vom 10. 10. 1947 bzw. Tarifvertrag vom 10. 12. 1964) sind mir anzuzeigen mit der Versicherung, daß die angemessene Beschäftigung bis zum Vertragsende gewährleistet ist. Der Erlaß vom 26. 9. 1952 i. d. F. vom 2. 1. 1957 — VI 4 — V/3 — 760/1 — 56 (n. v.) ist gegenstandslos und wird hiermit aufgehoben.

5. Für die Kündigungen aus wichtigem Grund ist meine Zustimmung innerhalb der Frist des § 626 Abs. 2 BGB einzuholen.

Das Recht zur vorsorglichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

g) dem Direktor des Paul-Ehrlich-Instituts Frankfurt: Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV b BAT,

h) dem Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,

i) dem Direktor der Staatlichen Landesbildstelle Frankfurt:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b BAT,

k) dem Direktor des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung Fulda:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT,

l) dem Direktor der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt:

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT,

m) dem Direktor des Sigmund-Freud-Instituts Frankfurt:

1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b BAT,

2. Abschluß oder Beendigung von Praktikantenverträgen,

n) dem Direktor des Hessischen Landesmuseums Darmstadt und dem Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel.

1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT.

2. Abschluß oder Beendigung von Volontärverträgen.

III.

- a) den Direktoren der Staatlichen Ingenieurschulen (aller Fachrichtungen) und dem Direktor der Staatlichen Chemieschule Darmstadt: Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b BAT,
- b) den Leitern der Pädagogischen Fachinstitute Fulda, Jugenheim, Kassel und Wiesbaden: Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT,

IV.

den Rektoren der Fachhochschulen Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Kassel und Wiesbaden

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT.

V.

Höhergruppierungen auf Grund tarifvertraglicher Änderungen der allgemeinen Vergütungsordnung behalte ich mir vor.

Die sich aus § 23 a BAT ergebenden Höhergruppierungen (Bewährungsaufstieg) können im Rahmen der Abschnitte II, III und IV dieses Erlasses durchgeführt werden.

VI.

Die Abschnitte I, II, III und V treten mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bezugsverlaß aufgehoben.

Der Abschnitt IV tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt Abschnitt III außer Kraft.

Wiesbaden, 31. 3. 1971

Der Hessische Kultusminister
P 1 2 — 050/81 — 30
In Vertretung
gez. Moos

StAnz. 17/1971 S. 726

702

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Abstufung der Kreisstraße 83 in der Ortslage der Gemeinde Heisterberg, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Ortslage der Gemeinde Heisterberg, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 83

von km 1,311 alt

bis km 1,469 alt (bei km 1,245 neu)

= 0,158 km

verliert mit Ablauf des 31. März 1971 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. April 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Heisterberg über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 3. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 17/1971 S. 727

703

Der Hessische Sozialminister

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

An das Landesjugendamt Hessen
Wiesbaden

Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung durch das Jugendamt

Bei der Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung durch das Jugendamt müssen die vom Standesamt später benötigten Angaben vollständig festgestellt werden, damit der Standesbeamte den Vater am Rande des Geburtseintrags eines nichtehelichen Kindes richtig bezeichnen kann. Hierfür werden folgende Angaben benötigt:

1. Sämtliche Vornamen und der Familienname des Anerkennenden,
2. Beruf,
3. Wohnort und Wohnung,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Standesamt und Nr. des Geburtseintrags oder die entsprechende Bezeichnung einer nichtstandesamtlichen Urkunde,
6. Staatsangehörigkeit,
7. im Falle des Einverständnisses des Anerkennenden seine rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft.

Bereits bei der Vereinbarung des Rücksprachetermins oder in der Vorladung soll der Vater des Kindes gebeten werden, seine Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch seiner Eltern mitzubringen. Ist der Vater verheiratet, so genügt auch die Vorlage seiner Heiratsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch seiner eigenen Ehe. Ist eine dieser Urkunden in einem Stammbuch der Familie enthalten, so kann auch dieses vorgelegt werden. Aus der beglaubigten Abschrift der Anerkennungserklärung muß zweifelsfrei hervorgehen, welche Personensstandsurkunde vorgelegen hat.

Wiesbaden, 24. 3. 1971

Der Hessische Sozialminister
StS — II B 1 b — 52 i 0423

StAnz. 17/1971 S. 727

704

Neue Anschrift des Versorgungsamtes Gießen

Das Versorgungsamt Gießen ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet:

Versorgungsamt Gießen

63 G I E I E N, Südanlage 14 a — Tel.: 7 30 48

Wiesbaden, 6. 4. 1971

Der Hessische Sozialminister
ZB — 70 16

StAnz. 17/1971 S. 727

705

Lehrapothekenverzeichnis 1970/72

Bezug: Mein Erlaß vom 30. Oktober 1970 — StAnz. S. 2342

Nachstehend genannte Apotheken sind von den Regierungspräsidenten nachträglich ermächtigt worden, in der Zeit vom 1. August 1970 bis 31. Juli 1972 einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und bis zur Beendigung der Ausbildungsperiode zu beschäftigen.

Regierungsbezirk Darmstadt

Darmstadt	+ Industrie-Apotheke
Frankfurt/M.	+ Kepler-Apotheke
Frankfurt/M.	Marbach-Apotheke
Frankfurt/M.	++ Apotheke am Riedhof
Wiesbaden-Kastel	+ Brücken-Apotheke
Mörfelden	+ Schubert-Apotheke
Offenbach	+ Adler-Apotheke
Schwalbach/Taunus	Linden-Apotheke
Viernheim	Löwen-Apotheke
Weilburg	Rosen-Apotheke am Postplatz
Wiesbaden-Biebrich	+ Schwanen-Apotheke

Folgenden bereits im Lehrapothekenverzeichnis aufgeführten Apotheken wurde die Erlaubnis erteilt, einen zweiten bzw. einen dritten Apothekerpraktikanten einzustellen und auszubilden:

Für einen 2. Apothekerpraktikanten:

Frankfurt/M.	Berg-Apotheke
Frankfurt/M.	Kant-Apotheke
Limburg/Lahn	Dom-Apotheke

Für einen 3. Apothekerpraktikanten:

Frankfurt/M.	Senckenberg-Apotheke.
--------------	-----------------------

Regierungsbezirk Kassel:

Bad Sooden-Allendorf	Rats-Apotheke
Immenhausen	Stadt-Apotheke
Kassel	+ Engel-Apotheke am Rathaus
Kassel	Stände-Apotheke
Marburg/Lahn	+ Adler-Apotheke
Marburg/Lahn	+ Neue Universitäts-Apotheke zum Schwan.

Die mit einem (Kreuz (+)) gekennzeichneten Apotheken haben die Erlaubnis erhalten, in der Ausbildungsperiode 1970/72 einen zweiten Praktikanten und die mit zwei Kreuzen (+ +) gekennzeichneten Apotheken haben die Erlaubnis erhalten, in der vorgenannten Ausbildungsperiode drei Apothekerpraktikanten aufzunehmen und auszubilden.

Wiesbaden, 22. 3. 1971

Der Hessische Sozialminister
III A 6 18 b 10 01

StAnz. 17/1971 S. 728

706

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**Vergabe von Ingenieurleistungen;**

hier: Ingenieurvertragsmuster für den Bereich der Wasserwirtschaft

Die Preisvorschriften für die Entgelte der Ingenieure wurden durch die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 1/65 vom 25. Januar 1965 (BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1965) ab Juni 1965 aufgehoben. Da in der Folgezeit neben der GOI 1937 („Vertragsbestimmungen und Gebührenordnung der Ingenieure“) und dem Entwurf einer Neufassung derselben aus dem Jahre 1956 die vom Ausschuß für die Gebührenordnung der Ingenieure (AGO) aufgestellte „Gebührenordnung der Ingenieure“ (GOI 1965) und die vom Ausschuß für die Honorarordnung der Ingenieure (AHO) herausgegebene „Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure“ (LHO 1969) veröffentlicht wurden, haben sich für die Gestaltung der Verträge mit freischaffenden Ingenieuren bei Bauaufgaben im Bereich der Wasserwirtschaft unterschiedliche Handhabungen und Unsicherheiten in den Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Ingenieur ergeben. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat deshalb ein Ingenieurvertragsmuster für den Bereich der Wasserwirtschaft erarbeitet und nach Anhörung des Ausschusses für die Honorarordnung der Ingenieure (AHO), dem angehören

Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure,
Bund Technischer Experten,
Deutscher Architekten- und Ingenieurverband,
Deutscher Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine,
Verband Beratender Ingenieure,
Verband Selbständiger Ingenieure,
Verband unabhängiger beratender Ingenieurfirmen,
Verein Deutscher Ingenieure,
Zentralverband berufsständischer Ingenieurvereine,

den Ländern die Einführung dieses Vertragsmusters mit Hinweisen für seine Anwendung empfohlen.

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Verträge mit Ingenieuren im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung ist ab sofort das aus der Anlage 1 ersichtliche Vertragsmuster — Ingenieurvertrag — anzuwenden; dabei sind die in der Anlage 2 gegebenen Hinweise für seine Anwendung zu beachten.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Wasser- und Bodenverbänden wird empfohlen, auch ihrerseits das Vertragsmuster und die Hinweise den Verträgen zur Vergabe von Ingenieurleistungen zugrunde zu legen.

Die Anlagen werden in das Vordruckverzeichnis der Landesbeschaffungsstelle, Wiesbaden, Humboldtstraße 14, aufgenommen und sind dort unter folgenden Bestellnummern erhältlich:

Ingenieurvertragsmuster	Nr.: 9.840
Hinweise	Nr.: 9.841

Wiesbaden, 4. 3. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IV B 6 — 79 a 14.03 — 3612/70
StAnz. 17/1971 S. 728

*

Anlage 1

Länderarbeitsgemeinschaft Wasser

Vertragsmuster
Fassung Mai 1970

Ingenieurvertrag

zwischen

vertreten durch

nachstehend Auftraggeber genannt,
und

nachstehend Ingenieur genannt,
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Ingenieur die im § 4 genannten Ingenieurleistungen für

(Bezeichnung des Objektes)

§ 2 Grundlagen des Vertrages

(1) Die Bauleistungen für das Vorhaben, dessen Durchführung dieser Vertrag dient, unterliegen den Vorschriften über Preise für Leistungen auf Grund öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Aufträge.

Der Ingenieur hat diese Vorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit zu beachten.

(2) Zu beachten sind weiterhin:

- die einschlägigen technischen Normen (DIN)
die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)

(3) Desgleichen sind die für den Auftraggeber verbindlichen Verwaltungsvorschriften (Anlage) zu beachten.

(4) Die Bestimmungen über den Werkvertrag §§ 631 ff. BGB finden ergänzend Anwendung.

§ 3 Auftragsunterlagen

(1) Vom Auftraggeber werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

(2) Diese Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Leistungen des Ingenieurs

Der Ingenieur hat folgende Leistungen zu erbringen:

- Hinw. Nr. 3.2.
Nr. 3.3.
Nr. 6.1.

(eindeutige und vollständige Beschreibung der geforderten Leistungen nach Art und Umfang, wie sie nach Abschluß der Arbeiten vorgelegt werden müssen.)

§ 5 Allgemeine Pflichten des Ingenieurs

(1) Der Auftrag ist in ständiger Fühlungnahme mit dem Auftraggeber, und, soweit notwendig, mit den in § 7 genannten Sonderfachleuten und Fachbehörden auszuführen.

(2) Die Leistungen des Ingenieurs müssen dem allgemeinen Stand der Ingenieurwissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den öffentlich rechtlichen Vorschriften entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen und die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigen; deshalb notwendige Überarbeitungen der angefertigten Unterlagen bei unverändertem Programm berechtigen den Ingenieur nicht zu zusätzlichen Forderungen.

(3) Der Ingenieur hat den Auftrag mit seinem Büro auszuführen; Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die zu liefernden Unterlagen sind vom Ingenieur rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

§ 6 Leistungen des Auftraggebers

Vom Auftraggeber werden folgende Leistungen erbracht:

- Hinw. Nr. 3.4.

§ 7 Sonderfachleute und Beteiligung von Fachbehörden

(1) Folgende, für die Ausführung des Auftrags notwendige Leistungen werden von nachstehenden Dienststellen oder freischaffenden Sonderfachleuten erbracht:

(2) Die Aufträge an die Sonderfachleute werden vom Auftraggeber vergeben und besonders vergütet. Der Umfang der Aufträge und die Termine für die Fertigstellung der Son-

derleistungen sind in der Anlage genannt, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(3) Der Ingenieur ist verpflichtet, den Sonderfachleuten und den Fachbehörden Auskunft zu geben und Einblick in seine Unterlagen zu gewähren. Er kann die Sonderfachleute unmittelbar in Anspruch nehmen, soweit es die ihnen erteilten Aufträge zulassen.

(4) Wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ingenieur und den Sonderfachleuten auftreten, hat der Ingenieur unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

(5) Für die Aufstellung des Entwurfs sind folgende Fachbehörden zu hören:

Ergeben sich Widersprüche, so hat der Ingenieur unverzüglich den Auftraggeber zu unterrichten.

§ 8 Termine und Fristen

Für die in § 4 festgelegten Leistungen gelten folgende Termine und Fristen:

§ 9 Vergütung

(1) Es wird im einzelnen folgendes Entgelt vereinbart (s. Einzeilleistungen § 4)

Hinw. Nr. 4.
Nr. 5.

(2) Zur Abgeltung sämtlicher zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Nebenkosten wird eine Pauschale von

DM vereinbart.

(3) In der Vergütung gem. Abs. 1 und 2 ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

§ 10 Zahlungen

(1) Auf Anforderung des Ingenieurs werden Abschlagszahlungen bis zu 90 v. H. des für die nachgewiesenen Leistungen zustehenden Entgelts (abzüglich der anteiligen Mehrwertsteuer) vorbehaltlich der Anerkennung der Vertragserfüllung gewährt.

(2) Die Restzahlung wird fällig, wenn der Ingenieur sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüffähige Schlußrechnung eingereicht hat.

(3) Kann der Ingenieur eine prüffähige Schlußrechnung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einreichen, so werden die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Auszahlung des nach Abs. 1 einbehaltenen Betrages gegen Gestellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Bank oder Sparkasse der Bundesrepublik Deutschland suchen.

(4) Die Nebenkostenpauschale ist wie folgt zu zahlen:

§ 11 Vertretung des Auftraggebers durch den Ingenieur

(1) Der Ingenieur ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers berechtigt und verpflichtet; finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er nicht eingehen.

(2) Der Ingenieur darf als Sachwalter seines Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten und auch nicht von Fabrikations-, Handels- oder sonstigen Unternehmungen weder offen noch auf Umwegen Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich oder seine Angestellten fordern oder annehmen. Preis- und Liefervergünstigungen fallen in voller Höhe dem Auftraggeber zu.

§ 12 Auskunftspflicht des Ingenieurs

Der Ingenieur ist verpflichtet, dem Auftraggeber über den Stand der vertraglichen Arbeiten und Leistungen kurzfristig und ohne besonderes Entgelt Auskunft zu geben. Diese Verpflichtung besteht so lange, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz abgeschlossen ist.

§ 13 Haftpflichtversicherung

Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Ingenieur eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- a) für Personenschäden: DM
 b) für sonstige Schäden: DM

Der Ingenieur hat vor dem Nachweis der Haftpflichtversicherung mit vorstehenden Deckungssummen keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

§ 14 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Ingenieur gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum. Ein Zurückbehaltungsrecht des Ingenieurs ist ausgeschlossen.

§ 15 Urheberrecht

- (1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für den Vertragszweck ohne Mitwirkung des Ingenieurs verwerten und ändern, dasselbe gilt auch für das Bauwerk.
- (2) Zur Veröffentlichung der Unterlagen und zur Erteilung von Auskünften an Dritte unbeschadet des § 7 bedarf der Ingenieur der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat das Recht, die Unterlagen mit Namensangabe des Ingenieurs zu veröffentlichen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 16 Kündigung des Vertrages

- (1) Auftraggeber und Ingenieur können den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- (2) Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so erhält der Ingenieur die volle Vergütung, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden mit 40% des Entgelts für die vom Ingenieur noch nicht geleisteten Arbeiten vereinbart.
- (3) Hat der Ingenieur den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen Teilleistungen zu vergüten und die nachweislich dafür entstandenen Nebenkosten zu erstatten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 17 Haftung und Verjährung

- (1) Für Gewährungsleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers wird durch behördliche Anerkennungen, Genehmigungen oder Zulassungen nicht eingeschränkt; das gleiche gilt für Anordnungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, sofern dieser hiergegen nicht schriftlich Einspruch erhebt.
- (3) Die in § 638 BGB bezeichneten Ansprüche des Auftraggebers verjähren in 5 Jahren (Hinw.Nr. 6.2.); soweit es sich dabei um Ansprüche handelt, die sich aus der örtlichen Bauleitung ergeben, verjähren diese Jahre nach Abnahme der letzten vom Ingenieur zu überwachenden Bauleistung. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.
- (4) Die Verjährung beginnt unbeschadet Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz mit der Erfüllung der letzten nach § 4 zu erbringenden Leistung.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Ingenieurvertrag ist

Gerichtsstand ist

§ 19 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt:

Er vertritt die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Ingenieure dem Auftraggeber und Dritten gegenüber. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem zwischen den zur Arbeitsgemeinschaft gehörenden Ingenieuren geschlossenen Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber und Dritten unwirksam.

- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den federführenden Ingenieur oder nach dessen Weisung geleistet.

§ 20 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den 19, den 19

..... (Auftraggeber) (Ingenieur)

Anlage 2

Länderarbeitsgemeinschaft Wasser Fassung Mai 1970

Hinweise für die Vergabe von Ingenieurleistungen — wasserwirtschaftliche Maßnahmen —

1. Allgemeines

Nach der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 1/65 vom 25. Januar 1965 (BAnz. Nr. 20 vom 30. 1. 1965) sind Preisvorschriften auf die Entgelte der Ingenieure nicht mehr anzuwenden. Die Entgelte sind daher nunmehr zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Ingenieurleistungen sind technische geistige Leistungen; sie sollen, abgesehen von Sonderfällen (Ideenwettbewerb), nicht im förmlichen Verfahren der öffentlichen Ausschreibung — etwa dem der VOB entsprechend — vergeben werden.

Andererseits ist der öffentliche Auftraggeber an die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Dem wird Rechnung getragen, wenn beim Abschluß von Ingenieurverträgen die Grundsätze des Wettbewerbs beachtet werden.

2. Anwendungsbereich

Diese Hinweise gelten für alle Ingenieurleistungen bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und beim Wirtschaftswegebau.

3. Einholung von Angeboten — Preisanfragen — Leistungen

- 3.1 Entgelte für Ingenieurleistungen sollen in der Regel als Ergebnis einer Wertung vergleichbarer Angebote — Preisanfragen — vereinbart werden; die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind hierbei zu beachten.

Angebote sind nur dann vergleichbar, wenn die geforderten Ingenieurleistungen nach Art und Umfang ein-

- deutig beschrieben und die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen angegeben sind.
- 3.2 Die Ingenieurleistung als Ganzes umfaßt in der Regel folgende Leistungen (Teilleistungen):
- 3.21 *Vorentwurf und Kostenüberschlag*
d. h. die skizzierte Lösung der wesentlichen Teile der Bauaufgabe nebst überschlägiger Kostenschätzung, Erläuterungsbericht, erforderliche Vorverhandlungen mit Baubehörden und anderen zuständigen Stellen über die Genehmigungsfähigkeit.
Vermessungsarbeiten sind in der Leistung inbegriffen.
- 3.22 *Entwurf*
d. h. die Lösung der Aufgabe in solcher Durcharbeitung und zeichnerischer Darstellung, daß danach das Genehmigungs- und Finanzierungsverfahren betrieben werden kann und die Massenberechnung, die Bauvorlagen und die Ausschreibungsunterlagen angefertigt werden können.
Der Entwurf umfaßt auch die erforderlichen fachtechnischen Berechnungen und die etwa erforderlichen statischen Vorberechnungen, soweit sie die Festlegung der Hauptabmessungen betreffen.
Vermessungsarbeiten sind in der Leistung inbegriffen.
- 3.23 *Massenberechnung und Kostenanschlag*
zur prüfbaren Ermittlung der Baukosten.
- 3.24 *Bauvorlagen*
bestehend aus den für die behördlichen Genehmigungen erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücken unter Verwendung des Entwurfes (3.22).
- 3.25 *Nachprüfen von Ausführungszeichnungen*,
die von dritter Seite angefertigt sind, auf Übereinstimmung mit der Planung und auf Richtigkeit der Maße.
Ausführungszeichnungen sind solche, die alle für die Ausführung der Konstruktion erforderlichen Einzelheiten enthalten, z. B. im Stahlbetonbau Positions-, Schalungs- und Bewehrungszeichnungen oder Bewehrungstabellen, im Stahlbau Werkstattzeichnungen.
- 3.26 *Oberleitung der Bauausführung*
Die Oberleitung umfaßt
die Durchführung der Ausschreibung mit Anfertigung der hierzu erforderlichen, über den Entwurf hinausgehenden Unterlagen, wie Leistungsverzeichnisse, zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen, zusätzliche technische Vorschriften sowie die Prüfung und Auswertung der Angebote,
den Entwurf der Verträge und die Verhandlungen mit Lieferanten und Unternehmern bis zum Vertragsabschluß,
die Bestimmung der Fristen für den Beginn, die Fortführung und die Fertigstellung der Bauarbeiten,
die Überwachung der Baudurchführung,
den Schriftwechsel und die Verhandlungen mit den am Bau Beteiligten, Behörden und Dritten,
die Überprüfung der von der örtlichen Bauleitung geprüften Baukostenrechnungen auf Vertragsmäßigkeit sowie die Feststellung der sachlichen und technischen Richtigkeit, die Feststellung der Gesamtherstellungskosten, die Abnahme der Bauleistung.
Die Oberleitung umfaßt nicht die örtliche Bauleitung.
- 3.27 *Örtliche Bauleitung*
Die örtliche Bauleitung umfaßt
die laufende Überwachung der Bauleistungen in bezug auf Übereinstimmung mit den Verträgen und den Ausführungszeichnungen, Angaben und Anweisungen in technischer Hinsicht,
die Einhaltung der technischen und der behördlichen Vorschriften,
- die Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen,
die rechnerische Prüfung aller Kostenrechnungen.
- 3.3 *Sonderleistungen des Ingenieurs*
Werden besondere Vermessungsarbeiten oder die eingehende konstruktive Bearbeitung besonderer Bauwerksteile verlangt, so sind diese Leistungen in den Leistungen nach Ziff. 3.2 nicht enthalten und daher als Sonderleistungen zu vergüten.
Zu den Sonderleistungen zählen z. B.:
Vermessungsarbeiten, die über die Leistungen nach 3.21 bzw. 3.22 hinausgehen,
Fachtechnische und statische (auch erdstatische) Berechnungen, die über den Umfang der in Ziff. 3.22 verlangten Berechnungen hinausgehen,
Entwurf und Nachweis
des Schallschutzes,
des Wärmeschutzes,
des Brandschutzes,
Anfertigen von Ausführungszeichnungen,
Anfertigen von Bestandsplänen.
- 3.4 *Leistungen des Auftraggebers*
Dazu gehören z. B. vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte
Planunterlagen,
Bodenuntersuchungen,
Hydrologische Unterlagen,
Statistische Werte,
Gutachten.
4. *Vergütung*
- 4.1 Die Vergütung kann
als Festbetrag,
als Prozentsatz der Herstellungssumme
oder nach dem Zeitaufwand vereinbart werden.
Die Vergütung nach Festbeträgen (Pauschalbeträgen) soll in allen Fällen, in denen die geforderte Ingenieurleistung nach Art und Umfang eindeutig beschrieben werden kann, der Regelfall sein.
- 4.2 Die Vergütung in Prozentsätzen der Herstellungssumme wird üblicherweise in den Fällen angewandt, in denen die geforderte Leistung wohl ihrer Art nach, nicht jedoch nach dem Umfang oder zeitlichen Ablauf festgelegt werden kann. Für die Oberleitung der Bauausführung und die örtliche Bauleitung wird dies die Regel sein.
- 4.21 Die Vergütung wird in diesen Fällen unter Zugrundelegung
der Herstellungssumme (4.22)
des Vergütungssatzes (4.23) entsprechend
der Klasse (4.24) und
den Teilleistungssätzen (4.25)
als Produkt aus
Herstellungssumme \times Vergütungssatz (in v. H.) \times
Summe der Teilleistungssätze (in v. H.) ermittelt.
- 4.22 *Herstellungssumme*
Die Herstellungssumme umfaßt die Kosten, die zur Herstellung des Vorhabens oder der Anlage aufgewendet werden (einschl. Mehrwertsteuer). Sie wird durch Abrechnung ermittelt. Kann sie nicht durch Abrechnung ermittelt werden, wird sie dem Kostenanschlag bzw. dem Kostenvoranschlag entnommen, notfalls geschätzt. Kosten für Grunderwerb und Entschädigungen, Finanzierung, Prüfungs- und Genehmigungsgebühren, Gebühren für Ingenieur- und Architektenleistungen einschließlich Nebenkosten bleiben außer Ansatz.

4.23 Vergütungssätze

Die nachstehenden Vergütungssätze sind unverbindlich und dienen nur als Anhalt; sie sind auf Bruttobasis errechnet.

Herstellungssummen	Vergütungssätze in Hundertstel für die Klassen			
	DM	1	2	3
bis 10 000		8,0	12,0	16,0
20 000		7,2	10,5	14,0
30 000		6,7	9,7	12,8
40 000		6,4	9,2	12,0
50 000		6,1	8,8	11,5
60 000		5,9	8,5	11,1
70 000		5,7	8,2	10,8
80 000		5,5	8,0	10,5
90 000		5,4	7,8	10,3
100 000		5,3	7,6	10,0
150 000		4,8	6,9	9,1
200 000		4,5	6,4	8,4
300 000		4,1	5,8	7,5
400 000		3,8	5,3	6,9
500 000		3,8	5,1	6,5
600 000		3,7	5,0	6,3
700 000		3,6	4,8	6,1
800 000		3,6	4,8	6,0
900 000		3,5	4,7	5,9
1 000 000		3,5	4,7	5,8
1 500 000		3,5	4,5	5,5
2 000 000		3,4	4,3	5,2
3 000 000		3,3	4,0	4,7
4 000 000		3,2	3,8	4,3
5 000 000		3,1	3,7	4,1
7 500 000		2,9	3,4	3,7
10 000 000		2,7	3,0	3,3
20 000 000		2,3	2,6	2,9
30 000 000		2,1	2,4	2,7
40 000 000 und darüber		2,0	2,3	2,6

Zwischenwerte sind zu interpolieren.

4.24 Klasseneinteilung

Klasse 1 — Einfache Bauwerke z. B.

Gewässerausbau einfacher Art;
einfache Deich- bzw. Dammbauten;
einfache Be- und Entwässerungsanlagen (ausreichend Gefälle und Vorflut);
Kleinschöpfwerke, Transportleitungen und Leitungsnetze für Wasser und Abwasser in einfachen Fällen;
Erdarbeiten;
einfache Düker;
Straßenanlagen einfacher Art ohne Sonderbauwerke außerhalb von Ortschaften;
einfache Bauten mit tragenden Wänden und normaler Gründung;
Stützwände ohne besondere Verkehrsbelastung bis etwa 4 m Höhe bei normalen Bodenverhältnissen;
kleine Durchlässe und Brücken.

Klasse 2 — Bauwerke mittlerer Schwierigkeit z. B.

Gewässerausbau schwieriger Art;
feste und einfache bewegliche Wehre;
einfache Deichsiele;
schwierige Be- und Entwässerungsanlagen;
schwierige Deich- bzw. Dammbauten;

Hochwasserrückhaltebecken bis zu 5 m Dammhöhe oder bis zu 100 000 m³ Stauraum;

Schöpfwerksanlagen;

Ufermauern;

Schiffahrtskanäle ohne schwierige Sonderbauten sowie Schiffschleusen einfacher Art;

Hafenanlagen mit Bauwerken ohne besondere Schwierigkeiten;

einfache Werftanlagen;

Transportleitungen und Leitungsnetze für Wasser und Abwasser in schwierigen Fällen;

schwierige Düker;

Anlagen zur Gewinnung, Förderung und Speicherung von Wasser;

einfache Kläranlagen;

schwierige Mauerwerksbauten (mit Abfangungen o. ä.);

einfache ausgesteifte Gerippebauten;

Pfahl-, Brunnen-, Caisson- und Druckluftgründungen bei mittelschwierigen Gründungsverhältnissen;

Stützwände mit Verkehrsbelastungen oder mit größeren Höhen (etwa 4 m und mehr);

Spundwände;

Stollen- und Tunnelbauten einfacher Art;

einfache Brücken;

Behälter einfacher Konstruktion;

Straßenanlagen einfacher Art mit schwierigen Trassierungsverhältnissen.

Klasse 3 — Schwierige Bauwerke z. B.

schwierige Deichsiele;

schwierige bewegliche Wehre;

Sturmflutsperrwerke;

Schiffshebwerke;

Dock- und Schleusenanlagen;

Hafenanlagen, soweit nicht in Klasse 2;

Werftanlagen; Slip- und Helgenanlagen;

Wasserbauten für Kraftgewinnungsanlagen;

Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken, soweit nicht in Klasse 2;

schwierige Bauwerke zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser;

schwierige Bauwerke der Abwasserableitung;

Kläranlagen, soweit nicht in Klasse 2;

Rahmen- und Gerippebauten;

schwierige Gründungen (wie schwierige Druckluftgründungen, Gefriergründungen, schwimmende Gründungen, Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund, räumliche Pfahlroste, Platten nach der Plattentheorie);

Stollen- und Tunnelbauten, soweit nicht in Klasse 2;
schwierige Brücken (wie schiefe, gekrümmte, bewegliche, weitgespannte Brücken);

Behälter schwieriger Konstruktion;

Maschinenfundamente mit Schwingungsuntersuchungen.

4.25 Teilleistungen

Teilleistungen (3.2) werden mit Teilleistungssätzen in Hundertstel des Vergütungssatzes bewertet. Teilleistungssätze werden vereinbart. Eine Wertung vergleichbarer Angebote soll der Vereinbarung vorhergehen (3.1). Als Richtsätze für eine angemessene Vergütung für die in 3.2 angeführten Teilleistungen können nachstehende Teilleistungssätze angesehen werden:

a) Vorentwurf und Kostenüberschlag 15 v. H.,

b) Entwurf 35 v. H.,

c) Massenberechnung und Kostenanschlag 10 v. H.,

- d) Bauvorlagen 5 v. H.,
- e) Nachprüfen von Ausführungszeichnungen 5 v. H.,
- f) Oberleitung der Bauausführung 30 v. H.,
- g) örtliche Bauleitung 30 v. H.

4.26 Sonderleistungen

Sonderleistungen können im allgemeinen eindeutig beschrieben werden, daher soll für sie die Vergütung nach Festbeträgen der Regelfall auch dann sein, wenn sonst nach einem Prozentsatz der Baukostensumme abgerechnet wird.

4.3 Vergütungen nach dem Zeitaufwand

sollen nur ausnahmsweise dann vereinbart werden, wenn eine andere Art der Vergütung nicht möglich ist oder wenn es sich um nebensächliche und unbedeutende Teilleistungen handelt. Die Vergütungen sind nach den ortsüblichen Sätzen zu bemessen. Als Anhalt kann hier dienen:

Für den Ingenieur ein Tagessatz von 200,— DM bis 500,— DM oder den entsprechenden Bruchteil.

Für seine Mitarbeiter ein Stundensatz von 1,0 vom Tausend ihrer Jahresbezüge.

5. Abgeltung von Nebenkosten

Nachstehende Auslagen, welche dem Ingenieur bei der Durchführung des Auftrages entstehen, werden als Nebenkosten gesondert abgegolten:

1. Post- und Fernspreckgebühren,
2. Sonstige amtliche Gebühren,
3. Reisekosten des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter,
4. Kosten für Vervielfältigung der schriftlichen Unterlagen und Zeichnungen (Mehrausfertigungen des Entwurfs der Ausschreibungsunterlagen usw.),
5. Einrichten und Unterhalten eines Baubüros.

Die Abgeltung der Nebenkosten soll als Pauschale festgelegt werden.

6. Auftragserteilung

- 6.1 Der Auftrag ist in Form eines schriftlichen Vertrages zu erteilen, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten abschließend zu bestimmen sind. Es ist deshalb auch eine eindeutige Leistungsbeschreibung in dem Vertrage erforderlich, die ohne Bezugnahmen aus sich heraus verständlich ist. Dabei ist anzugeben, in welcher Form und in welcher Beschaffenheit die Leistungen von dem Ingenieur zu erbringen sind.

Zum Beispiel ist für einen Entwurf anzugeben:

„Der Entwurf hat die Lösung der Aufgabe in solcher Durcharbeitung und zeichnerischer Darstellung zu erbringen, daß danach das Genehmigungs- und Finanzierungsverfahren betrieben werden kann und die Massenberechnung, die Bauvorlagen und die Ausschreibungsunterlagen angefertigt werden können.

Der Entwurf umfaßt auch die erforderlichen fachtechnischen Berechnungen und die etwa erforderlichen statischen Vorberechnungen, soweit sie die Festlegung der Hauptabmessungen betreffen.

Vermessungsarbeiten sind in der Leistung inbegriffen.“

Entsprechendes gilt für andere Leistungen (Teilleistungen).

- 6.2 Die Bemessung der Verjährungsfrist für die Gewährleistung in § 17 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz des Vertragsmusters beruht auf der Voraussetzung, daß etwaige Mängel der Leistung des Ingenieurs im allgemeinen innerhalb dieser Frist hervortreten. Da es für die Bemessung solcher Verjährungsfristen auf die Erkennbarkeit etwaiger Mängel ankommt, kann es nach den besonderen Umständen des Einzelfalles angebracht sein, die Verjährungsfrist für Gewährleistung sachgerecht zu verlängern. Das ist z. B. dann der Fall, wenn damit gerechnet werden muß, daß Bauwerke und Anlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet oder in Betrieb genommen werden.

Die Verjährungsfrist nach § 17 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Vertragsmusters ist ebenfalls nach Maßgabe der Erkennbarkeit etwaiger Mängel zu bemessen; dabei erscheint es sachgerecht, die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus der örtlichen Bauleitung ergeben, mit Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung des Bauunternehmers enden zu lassen, da für deren Bemessung ebenfalls die Erkennbarkeit etwaiger Mängel bestimmend ist.

707

Richtlinien für die Gewährung und Verwendung von Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes zur Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen und des Wirtschaftswegebauens;

hier: Änderung der Richtlinien

Bezug: Mein Erlaß vom 14. 4. 1970 — IV B4 — 79m 02.01 (B)—2400/67 (StAnz. S. 1324)

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Richtlinien für die Gewährung und Verwendung von Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (Bundeswasserwirtschaftsfonds) und zur Förderung des Wirtschaftswegebauens, die mit dem Bezugserlaß im StAnz. 1970 S. 1324 veröffentlicht wurden, abgeändert und hierzu mitgeteilt:

„Die Gebührenordnung der Ingenieure (GOI 1937) war in meinen o. g. Richtlinien bislang Grundlage für die Berechnung der zuschußfähigen Kosten für Ingenieurleistungen. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat in ihrer 50. Sitzung das in der Fassung Mai 1970 vorgelegte Ingenieurvertragsmuster und die Hinweise für die Vergabe von Ingenieurleistungen — wasserwirtschaftliche Maßnahmen — gebilligt.

In meinen Richtlinien für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen entfällt ab 1. Januar 1971 die GOI 1937 als Grundlage für die Berechnung der Honorare für Ingenieurleistungen. Anstelle der GOI gelten von diesem Zeitpunkt an die o. g. Hinweise und das Ingenieurvertragsmuster der LAWA.

Abweichend von meinen Richtlinien werden ferner ab 1. Januar 1971 bei der Übernahme der Planung, Bauleitung bzw. Oberbauleitung durch Behörden oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts 80% der nach den o. g. Bestimmungen berechneten Honorare als zuschußfähig anerkannt.“

Diese Richtlinienänderungen sind für alle wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen, die mit Bundesmitteln des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Bundeswasserwirtschaftsfonds, Wirtschaftswege — gefördert werden, verbindlich.

Hinsichtlich der allgemeinen Einführung der von der „Länderarbeitsgemeinschaft Wasser“ erarbeiteten Ingenieurvertragsmuster und Hinweise für den Bereich meiner Wasserwirtschaftsverwaltung verweise ich auf meinen Erlaß vom 4. März 1971 — IV B6 — 79 a 14.03 — 3612/70 (StAnz. S. 728).

Die durch diesen Erlaß eingeführten Vertragsmuster und Hinweise sind verbindlich anzuwenden bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die mit Landesbeihilfen gefördert werden bzw. für die Landesbeihilfen beantragt werden sollen.

Ich bitte, die unterstellten Wasserwirtschaftsämter und die Hessischen Ämter für Landeskultur zu unterrichten.

Wiesbaden, 25. 3. 1971

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV B4 — 79 m 02.01 (B) — 3784/70
StAnz. 17/1971 S. 733

708

Jägerprüfungsordnung — StAnz. 13/1971 S. 558

In StAnz. 13/1971 S. 558 muß in der Anlage im § 2 Abs. (5) das letzte Wort richtig heißen:

betätigen.

Die Redaktion
StAnz. 17/1971 S. 733

Personalmeldungen

709

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern Hessische Polizeischule

ernannt:

zum Sekretär zur Anstellung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Rudolf Ratazzi (12. 3. 1971).

Wiesbaden, 2. 4. 1971

Hessische Polizeischule
VA/I —

StAnz. 17/1971 S. 734

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz a) Ministerium

ernannt:

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Karl Ludwig Theis (24. 3. 1971);

zur Amtsrätin Amtmann (BaL) Waltraud Gregor (24. 3. 1971);

zu Amtsräten die Amtmänner (BaL) Konrad Böttger (24. 3. 1971), Werner Henn (24. 3. 1971);

zu Amtmännern die Oberinspektoren (BaL) Heinrich Hamm (24. 3. 1971), Hermann Kipper (24. 3. 1971), Jakob Storm (24. 3. 1971).

Wiesbaden, 1. 4. 1971

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. T 3

StAnz. 17/1971 S. 734

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers Der Präsident des Hessischen Landesozialgerichts

ernannt bzw. befördert

zum Richter bzw. zur Richterin an einem Sozialgericht (RaL) Richter auf Probe Hansjörg Walther, Sozialgericht Frankfurt a. M. (13. 11. 1970), Richterin auf Probe Dr. Ingeborg Wolff, Sozialgericht Gießen (25. 2. 1971);

zum Richter (Richter kraft Auftrags) Oberverwaltungsrat (BaL) bei dem Landeswohlfahrtsverband Hessen Friedrich Putz unter gleichzeitiger Abordnung zum Sozialgericht Kassel (1. 1. 1971);

zu Richterinnen auf Probe die Assessorinnen Marianne Hartmann, Sozialgericht Frankfurt a. M. (1. 1. 1971), Christa Wagner, Sozialgericht Kassel (15. 2. 1971);
zum Amtsrat Amtmann August Dommel, Sozialgericht Frankfurt a. M. (30. 10. 1970);
zum Amtmann Oberinspektor Wilhelm-Peter Seipel, Sozialgericht Darmstadt (17. 2. 1971);
zu Oberinspektoren die Inspektoren Gerd Gierok, Sozialgericht Frankfurt a. M. (16. 12. 1970), Klaus-Dieter Gereser, Sozialgericht Kassel (20. 1. 1971);
zur Obersekretärin Sekretärin (BaL) Marie Scherbaum, Hess. Landesozialgericht (18. 6. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Inspektor (BaP) Karlheinz Jung, Sozialgericht Frankfurt am Main (19. 1. 1971);

in den Ruhestand versetzt:

Oberinspektor Ernst Rühl, Sozialgericht Gießen (mit Ablauf des Monats April 1971);

versetzt in den Geschäftsbereich des Hess. Ministers der Finanzen:

Oberinspektorin Katharina Gertkemper, Hess. Landesozialgericht (1. 11. 1970).

Darmstadt, 1. 4. 1971

**Der Präsident
des Hessischen Landesozialgerichts**
Sg. 2 a — 8 b 26 — 03

StAnz. 17/1971 S. 734

Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M.

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Obersekretär Hubert König, Arbeitsgericht Frankfurt a. M. (2. 4. 1971).

Frankfurt a. M., 2. 4. 1971

**Der Präsident
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt**
55 f 276

StAnz. 17/1971 S. 734

710

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 83 in der Gemarkung Heisterberg, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt
Nach Fertigstellung der im Zuge der Kreisstraße 83 neugebauten Straße in der Gemarkung Heisterberg, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 83

von km 0,616 alt (bei km 0,615 neu) = 0,695 km
bis km 1,311 alt

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Sie verliert mit Ablauf des 31. März 1971 die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird eingezogen (§ 6 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung dieser Strecke gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen vorstehende Verfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung bei meiner Behörde geltend zu machen. Der Widerspruch soll begründet werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

Darmstadt, 8. 4. 1971

Der Regierungspräsident
IV 1 — 66 a 02/03 (4) — 3/71
StAnz. 17/1971 S. 734

711

Außenlandegelände zur Versorgung von Unfallverletzten und Kranken

Folgende Außenlandegelände zur Versorgung von Unfallverletzten und Kranken wurden eingerichtet:

- 1.1 **Bezeichnung**
Außenlandegelände Feuerhauptwache Darmstadt.
- 1.2 **Lage**
Zentrum der Stadt Darmstadt im Hof der städtischen Berufsfeuerwehr — Hauptwache — Darmstadt, Bismarckstraße 84/94.
- 1.3 **Arten der Luftfahrzeuge, die das Außenlandegelände benutzen dürfen**
Hubschrauber.
- 1.4 **Zweck**
Das Außenlandegelände darf von Hubschraubern zur Versorgung von Unfallverletzten und Kranken benutzt werden.
- 2.1 **Bezeichnung**
Außenlandegelände Kreiskrankenhaus Erbach/Odenwald.
- 2.2 **Lage**
Gemarkung der Stadt Erbach im Odenwald auf der Anhöhe im Westen des Mümlingtals.
- 2.3 **Arten der Luftfahrzeuge, die das Außenlandegelände benutzen dürfen**
Hubschrauber.
- 2.4 **Zweck**
Das Außenlandegelände darf von Hubschraubern zur Versorgung von Unfallverletzten und Kranken benutzt werden.

Darmstadt, 7. 4. 1971

Der Regierungspräsident
IV 3 — 66 m 04/01
StAnz. 17/1971 S. 734

Buchbesprechungen

Getränkeschankanlagen, Kurzkomentar zur Getränkeschankanlagen-Verordnung und zur Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen. Herausgegeben von Rudolf Trützschler. Format DIN A 5, Kunststoff-Einband, 80 S. 6.— DM/Stück, bei Bestellung von mindestens 25 Stk. 5,50 DM/Stück. Eigenverlag. Bestell-Adresse: Rudolf Trützschler, 6 Frankfurt/Main, Aussiger Str. 10.

Der Verfasser ist Geschäftsführer des Deutschen Getränkeschankanlagenausschusses und Leiter der Prüfstelle für Getränkeschankanlagen beim Magistrat der Stadt Frankfurt/Main. Aus seinem Erfahrungsschatz kommentiert er in übersichtlicher und knapper Form die Rechtsvorschriften, die für Getränkeschankanlagen gelten.

Das handliche und gut ausgestattete Büchlein enthält die einzelnen Vorschriften mit den jeweiligen Erläuterungen. Es folgen Zusammenstellungen über die zugelassenen Teile, Einrichtungen und Anlagen (Stand März 1970) und über die zugelassenen Leitungswerkstoffe (Stand April 1970).

Herstellern und Verwendern von Getränkeschankanlagen sowie Erlaubnis-, Überwachungs- und Aufsichtsbehörden wird die Schrift eine wertvolle Arbeitsunterlage sein. —er

Rundfunk und Presse in Deutschland. Von Wolfgang Lehr — Klaus Berg. Rechtsgrundlagen der Massenmedien — Texte —, Kommunikationswissenschaftliche Bibliothek, Band 1, 562 S., 72.— DM. Verlag von Hase und Koehler, Mainz.

Die Besonderheit dieses Werkes liegt zunächst in seiner Verbindung der für Presse und Rundfunk maßgebenden Rechtsvorschriften. Es trägt damit dem Gesichtspunkt Rechnung, daß sich in vielen Fällen die Rechtsordnung beider Medien nicht mehr isoliert sehen läßt und daß sich mehr und mehr ein gemeinsames „Medienrecht“ für die Massenkommunikationsmittel entwickelt. Das Rundfunkrecht läßt sich schon heute in vielem nicht ohne einen Blick in die jeweiligen Landespressgesetze voll erfassen, wie sich an Hand der Materien des Gegendarstellungsrechts, des Rechtes auf Information gegenüber staatlichen Stellen und der öffentlichen Aufgabe des Rundfunks als Beispiel leicht nachweisen läßt.

Der vorliegende Band enthält alle Landesrundfunkgesetze und Staatsverträge, darunter auch die Vorschriften des neu geregelten Rundfunkgebührenrechts einschließlich der Verordnungen über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und die gerade jetzt erlassenen Rundfunksatzungen über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren.

Ferner finden sich die Länderabkommen über die Koordinierung des ersten Fernsehprogramms und den Finanzausgleich der Rundfunkanstalten, sowie die entsprechenden Vereinbarungen der Rundfunkanstalten untereinander. Rundfunkrechtlich bedeutsame europäische Übereinkommen sind gleichfalls abgedruckt, darunter das Abkommen gegen Piratensender.

Breiten Raum nimmt die wortlautgetreue Wiedergabe des Fernsehurteils des Bundesverfassungsgerichts ein, dessen Kenntnis heute für jeden rundfunkpolitisch oder rundfunkwissenschaftlich Interessierten unentbehrlich ist. Ihm schließt sich ein Auszug aus dem Rundfunkgebührenurteil des Bundesverwaltungsgerichts an, das den richterlichen Schlußpunkt in der Jahrzehntelangen Auseinandersetzung um die Rechtsnatur der Rundfunkgebühr zwischen der Post und den Rundfunkanstalten setzte und die Neuregelung des Rundfunkgebührenrechts durch die Länder zur Folge hatte. Neben der Satzung der ARD bringt die Sammlung Lehr-Berg auch die Satzung der Europäischen Rundfunkunionen (UER), die nicht nur durch die Eurovision eine immer stärker wachsende Bedeutung erlangt hat. Aus den ARD-internen Regelungen enthält das Werk neben dem bereits erwähnten Fernsehvertrag und dem Finanzausgleichsvertrag die Geschäftsordnung des Fernsehbeirats, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Dritten Fernsehprogramme und das Fernsehvormittagsprogramm.

Ein fernmelderechtlicher Teil bringt das Fernmeldeanlagengesetz, den Internationalen Fernmeldevertrag, Auszüge aus der VO Funk und eine Reihe weiterer Einzelregelungen, die beispielsweise auch auf solche Spezialfragen Auskunft geben wie nach der Rechtsgrundlage für den Betrieb der amerikanischen und englischen Sender in der Bundesrepublik und der Gebührenfreiheit für Mitglieder der alliierten Streitkräfte.

Der presserechtliche Teil enthält alle Landespressgesetze und ihre Durchführungsvorschriften bis hin zur Regelung über die Ablieferung von Freistücken an die Deutsche Bibliothek. Von Interesse ist weiterhin der Schlußtext mit den presse- und rundfunkrechtlichen Vorschriften der DDR, die aufschlußreiche Vergleiche ermöglichen. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung dieses Standardwerkes für die Rechtsnormen von Presse und Rundfunk.

Regierungsdirektor Dr. Rolf Grob

Raumordnungsgesetz. Raumordnung — Landesplanung — Regionalplanung, 1.—5. Ergänzungslieferungen. Gesamtwerk 108.— DM. Dargestellt und erläutert von Dr. H. Brügelmann, Köln, G. Assmuss, Hauptgeschäftsführer des Städteverbandes Baden-Württemberg, Stuttgart, E. W. Cholewa, Beigeordneter des Deutschen Gemeindetages, Bad Godesberg, Dr. H. J. von der Heide, Beigeordneter des Deutschen Landkreistages, Bonn, W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart — Berlin — Köln — Mainz.

In ähnlicher Aufmachung wie den Kommentar zum Bundesbaugesetz legt der Kohlhammer-Verlag auch einen Kommentar zum Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) als Loseblattausgabe vor. Die erste Lieferung erschien im Oktober 1965. Mit der 5. Ergänzungslieferung vom September 1970 ist die Kommentierung des ROG abgeschlossen. Die Verfasser, zum Teil schon als Autoren des Bundesbaugesetzkommentars hervorgetreten und mit den Fragen von Raumordnung und Landesplanung aus ihrer beruflichen Tätigkeit vertraut, haben sich aber nicht nur auf eine Erläuterung des ROG beschränkt. Vielmehr stellt das Werk eine umfassende Informationsquelle über Landesplanung, Raumordnung und Regionalplanung in einem sehr weiten Sinne dar. Außer Text und Kommentierung des ROG sind auch Entwürfe und Texte der Landesplanungsgesetze der Bundesländer wiedergegeben, dazu Rechtsgrundlagen und Organisation der Regionalplanung.

Die Einleitung befaßt sich mit dem Standort der Raumordnung und umreißt Inhalt und Grenzen des ROG. Die Landesplanungs-

gesetze der Länder werden zwar nicht kommentiert, ihr wesentlicher Inhalt aber vergleichender Betrachtung zugeführt und so Informationen auch über dieses Sachgebiet ermöglicht. Die Einführung in die Landesplanungsgesetzgebung behandelt u. a. mit Stand vom Oktober 1965 die Terminologie der Landesplanung, ihre Organisation einschließlich der Landesplanungsräte, die Mittel der Landesplanung, die Verfahren der Aufstellung landesplanerischer Programme und Pläne, ihre Rechts- und Bindungswirkungen.

Dieser Teil sollte alsbald auf den neuesten Stand gebracht und in Teilen überarbeitet werden; z. B. wäre es interessant, etwas zum Verhältnis von Landes- und Regionalplanung zur gemeindlichen Planung zu hören, wenn z. B. aus dem Nahbereich und seinem zentralen Ort bei der territorialen Verwaltungsreform eine Einheitsgemeinde wird. In der Kommentierung des ROG nehmen naturgemäß die Raumordnungsgrundsätze einen hervorragenden Platz ein. Allein mehr als 170 Seiten sind ihnen gewidmet.

Die Erläuterungen befassen sich aber nicht nur mit dem Wortlaut der Grundsätze. In den Vorbemerkungen zu §§ 2, 3 werden die für ihr Verständnis wichtigen Vorläufer genannt und die mit dem Versuch einer Beeinflussung der räumlichen Entwicklung im Bundesgebiet durch Rechtsgrundsätze zusammenhängenden Fragen diskutiert.

In den Erläuterungen zu § 2 ROG (Anm. 6) sprechen die Autoren Investitions- und Finanzplanung als Instrumente zur Verwirklichung der Raumordnung, insbesondere zur Bestimmung sachlicher und zeitlicher Rangfolgen an. Sehr eingehend werden Theorie und System der zentralen Orte behandelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Anm. II 2 ff.). Dabei wird auch die Bedeutung der zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche bei der kommunalen territorialen Neugliederung nicht außer acht gelassen.

In einem Anhang zu § 2 ROG befaßt sich der Kommentar mit den zur Anwendung und Realisierung der Raumordnungsgrundsätze wirksamen Förderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder. Ausführungen der Verfasser zur kommunalen Wirtschaftsförderung und zur regionalen Wirtschaftspolitik in der BRD werden durch einen „Richtlinienenteil“ ergänzt, in dem u. a. die „Vorschläge des Bundesministers der Wirtschaft zur Intensivierung und Koordinierung der regionalen Strukturpolitik“ vom 26. 9. 1968 sowie die Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. 10. 1969 und zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. 9. 1969 ebenso wie das Gesetz über die Gewährung von Investitionszulagen (Steueränderungsgesetz 1969) mit der VO über förderungsbedürftige Gebiete enthalten sind. Die Aktionsprogramme und die Bundesfördergebiete werden in Text und Karte wiedergegeben.

Bei der Kommentierung des ROG, eines Gesetzes, das sich nicht in allen seinen Teilen durch zweifelsfreie und klare Formulierungen auszeichnet, dieses wohl aus der Natur der Sache heraus auch gar nicht kann, kommen den Fragen der Justitiabilität große Bedeutung zu. Wenn das ROG nicht lediglich als ein Programmgesetz verstanden wird, sondern im gewissen Umfang einem bestimmten Adressatenkreis gegenüber auch bindende Wirkungen erzielen soll, so bedürfen die entsprechenden Vorschriften besonders sorgfältiger fasser dieser Aufgabe mit Erfolg unterzogen. Dabei muß man berücksichtigen, daß noch vieles im Fluß ist. Als v. d. Heide sich in der 2. Ergänzungslieferung im Mai 1966 z. B. mit der zusammenfassenden Darstellung der langfristigen und großräumigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch den für die Raumordnung zuständigen Bundesminister befaßte (§ 4 Abs. 1 Satz 2, Anmerkung II 8a), befand er sich durchaus in Übereinstimmung mit der überwiegenden Meinung, daß diese Darstellung „rechtlich nur nachrichtliche Ergebnisse der Fachplanung des Bundes oder sonstiger unterschiedene Maßnahmen und Planungen raumwirksamer Art enthalten kann“. Die seitherige Entwicklung scheint nun doch zu einer Art von „Bundesraumordnungsprogramm“ als Steuerungsinstrument für das raumwirksame Verhalten bei den Investitionsentscheidungen des Bundes zu führen, das gemeinsam von Bund und Ländern erarbeitet wird. Der Verfasser hat das auch schon angedeutet (§ 4, Anm. II 8e).

Im Rahmen einer kurzen Besprechung ist es nicht möglich, das Werk in allen seinen Teilen kritisch zu würdigen. Den Verfassern kann bescheinigt werden, daß es ihnen gelungen ist, eine in sich geschlossene und aufeinander abgestimmte Bearbeitung vorzulegen. Dem tut es keinen Abbruch, wenn gelegentlich Widersprüche wohl nicht ganz vermieden worden sind, wie zur Frage der Weitergeltung von § 1 Abs. 3 BBauG nach Inkrafttreten des ROG. In § 1 Anm. III 2b vertritt Cholewa die Auffassung, durch das ROG sei § 1 Abs. 3 BBauG eliminiert und für seine Anwendung kein Raum mehr; Assmuss geht in § 5 Anm. IV 3a aber wohl von der Weitergeltung aus. Die Praxis betrachtet ganz überwiegend die „Raumordnungsklauseln“ als weiterhin gültig. Der Gesetzgeber hat sie auch nach Erlass des ROG in neue Gesetze aufgenommen (z. B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“).

Der Wert des Kommentars wird dadurch nicht beeinträchtigt. Seit Erscheinen der ersten Lieferung hat sich der Kommentar einen ständig wachsenden Kreis von Freunden und einen anerkannten Platz im Schrifttum zur Landesplanung und Raumordnung erworben. Niemand, der sich mit diesem Sachgebiet beschäftigt, wird an ihm vorbeigehen können. Ministerialrat Dr. Schirrmacher

Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kommentar von Dr. F. Luber, Landesgerichtssozialrat a. D., 41. Ergänzungslieferung 27,60 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See.

In der 41. Ergänzungslieferung zu dem bekannten Kommentar von Luber zum Bundessozialhilfegesetz wurde die Änderung des Bundessozialhilfegesetzes durch das 2. Änderungsgesetz vom 14. 8. 1969 (Neufassung vom 18. 9. 1969) im Kommentar bis zu § 123 berücksichtigt. Die bereits angekündigte 42. Ergänzungslieferung wird die Ergänzung des Kommentars auf Grund des 2. Änderungsgesetzes zu Ende führen. Gleichzeitig mit dieser kommenden Ergänzungslieferung sollen die im Anhang abgedruckten Rechtsvorschriften ergänzt werden, so daß der Kommentar dann wieder auf den neuesten Stand gebracht ist. Landrat Dr. Jost

1971

Montag, den 26. April 1971

Nr. 17

Veröffentlichungen

1405

Widmung der im Zuge der Kreisstraße Nr. 83 neugebauten Strecke in der Gemarkung Heisterberg, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Heisterberg, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 0,615 neu (bei km 0,616 alt)
bis km 1,245 neu (bei km 1,469 alt)
= 0,630 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 83.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zu Protokoll bei mir Widerspruch eingelegt werden.

Vor der Entscheidung über den Widerspruch erfolgt eine mündliche Erörterung der Sach- und Rechtslage durch den bei meiner Dienststelle als Behörde der Landesverwaltung gebildeten Widerspruchsausschuß, sofern nicht gleichzeitig mit der Einlegung des Widerspruchs auf eine Anhörung verzichtet wird oder der Betroffene dem festgesetzten Termin fern bleibt. Dillenburg, 2. April 1971

Der Kreisausschuß des Dillkreises

1406 Vergleiche — Konkurse

N 8/71: — **Vergleichsverfahren:** Nach Einstellung des Vergleichsverfahrens VN 2/69 ist über das Vermögen der Gesellschaft für Elektronik- und Meßtechnik mbH, Ober-Eschbach, Mainzer Straße 1, am 12. 3. 1971 der Anschlußkonkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Fölsing, Bad Homburg, Castilliostraße Nr. 15

1. Gläubigerversammlung: 13. Mai 1971.
Prüfungstermin: 27. Mai 1971, beide um 9.00 Uhr, Zimmer 1 des Amtsgerichts Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132.

Anmeldungen der Konkursforderung zweifach bis zum 6. Mai 1971. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 6. Mai 1971.

6368 Bad Vilbel, 5. 4. 1971 **Amtsgericht**

1407

Bekanntmachung

3 N 16/55 — 3 N 1/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Firma Holzwarenfabrik Heinrich Müller, Albungen, und über den Nachlaß des Gesellschafters Heinrich Möller, Albungen, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Eschwege — Az.: 3 N 16/55 — 3 N 1/56 — niedergelegt worden.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 12 878,08 DM.

Es ist ein Massebestand von 2663,41 DM vorhanden, davon gehen ca. 300,— DM Gerichtskosten sowie die Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses ab. 344 Eschwege, 13. 4. 1971

Der Konkursverwalter:
Rolf Herrmann
Steuerbevollmächtigter

1408

81 N 412/69 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Heinrich Heine“ Verlag GmbH, 6 Frankfurt (Main), Paul-Ehrlich-Straße 25, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 22. Juni 1971, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 7. 4. 1971 **Amtsgericht, Abt. 81**

1409

N 6/56 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Theodor Menje, jun. in Lichenroth, ist der Rechtsanwalt Dr. Hans Brinkmann, Gelnhausen, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen (Verstorbenen) ernannt. Gläubigerversammlung über die Beschlußfassung zur Beibehaltung des Benannten oder Wahl eines anderen Verwalters, zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen ist Termin auf Mittwoch, den 16. Juni 1971, um 14.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 11, anberaumt.

646 Gelnhausen, 13. 4. 1971 **Amtsgericht**

1410

N 1/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Valentin Henning in Neukirchen soll Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind: 18 665,92 DM, abzüglich Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters und Gerichtskosten.

Zur Verteilung kommen in den Rangklassen

1. 1 175,16 DM,
2. 30,— DM,
3. 120,— DM,
6. 214 182,80 DM.

Die Schlußrechnung ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hünfeld unter N 1/68 niedergelegt.

6418 Hünfeld, 19. 4. 1971

Der Konkursverwalter:
Müller
Rechtsanwalt

1411

50 N 27/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Klipp KG, Kassel, Helmut-von-Gerlach-Straße 29, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 6000,— DM zur Verfügung. Hieraus sind folgende Forderungen zu berücksichtigen:

bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse I: 4197,86 DM;
bevorrechtigte Forderungen für den Gläubiger der Rangklasse II: 12 511,97 DM;
bevorrechtigte Forderung des Gläubigers der Rangklasse II: 64,16 DM.

Forderungen der Rangklasse VI: 94 541,61 Deutsche Mark.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Kassel, Abt. 50, ausgelegt. 35 Kassel, 16. 4. 1971

Der Konkursverwalter:
Korff

1412

50 N 13/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gartengestalters Wolfram Tonn, Kassel, Zentgrafenstr. 45, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 12. Mai 1971, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

35 Kassel, 15. 4. 1971 **Amtsgericht**

1413

62 N 1/69 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Karl Heinz Geis, Wiesbaden, Goebenstraße 21, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 19. Mai 1971, um 10.30 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2200,— DM (Zweitausendzweihundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 66,60 DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 6. 4. 1971 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1414

K 19/70: Die im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Band 30, Blatt 1354, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Nieder-Ohmen,

Fl. 6, Nr. 50, Ackerland hinter dem Buchwald, Größe 70,86 Ar, Wert: 4300,— Deutsche Mark,

Fl. 2, Nr. 5, Ackerland Am Helgenweg, Größe 45,55 Ar, Wert 2300,— DM,

Fl. 1, Nr. 450 Grünland (Obstbaumstück), Auf dem Rödenberg, Größe 13,91 Ar, Wert 1400,— DM,

Fl. 3, Nr. 14, Ackerland in der Ingergrube, Größe 47,56 Ar, Wert 2400,— DM,

Fl. 3, Nr. 34, Grünland daselbst, Größe 45,66 Ar, Wert: 2300,— DM,

Fl. 3, Nr. 49, Grünland, Die Zankwiese, Größe 22,59 Ar, Wert 1100,— DM,

Fl. 8, Nr. 102, Grünland in der Geilenstruth, Größe 15,92 Ar, Wert 800,— DM,

Fl. 8, Nr. 153, Grünland auf dem Stück, Größe 24,58 Ar, Wert 1200,— DM,

Fl. 9, Nr. 24, Grünland auf dem Kratzberg am Atzenhainer Fußpfad, Größe 51,41 Ar, Wert: 2100,— DM,

Fl. 9, Nr. 27, Ackerland, Unland daselbst, Größe 59,84 Ar, Wert 2400,— DM,

Fl. 9, Nr. 68, Ackerland auf der Sandkante, Größe 22,93 Ar, Wert 1100,— DM,

Fl. 3, Nr. 13, Ackerland in der Ingergrube, Größe 41,76 Ar, Wert 2100,— DM,

Fl. 6, Nr. 51, Ackerland hinter dem Buchwald, Größe 54,63 Ar, Wert 2800,— Deutsche Mark,

Fl. 1, Nr. 351, Hof- und Gebäudefläche Merlaurer Weg 7, Größe 5,56 Ar, Wert: 50 000,— DM,

Fl. 1, Nr. 350, Hof- und Gebäudefläche daselbst, Größe 3,00 Ar, Wert: 600,— DM,

Fl. 10, Nr. 35, Grünland, Unland auf dem Kratzberg über der Kratzgrube, Größe 17,03 Ar, Wert: 500,— DM,

Fl. 10, Nr. 34, Grünland daselbst, Größe 89,70 Ar, Wert: 3600,— DM,

Fl. 9, Nr. 83, Grünland beim Rundwäldchen, Größe 38,28 Ar, Wert: 1500,— DM,

Fl. 10, Nr. 162, Ackerland, Grünland auf der Dienwiese, Größe 56,27 Ar, Wert: 2800,— DM,

Fl. 7, Nr. 8/2, Ackerland am Buchwald, Größe 44,83 Ar, Wert: 2200,— DM,

Fl. 7, Nr. 9/1, Ackerland daselbst, Größe 56,45 Ar, Wert: 2800,— DM,

Fl. 7, Nr. 9/2, Ackerland daselbst, Größe 41,35 Ar, Wert: 2100 DM,

Fl. 1, Nr. 357/2, Gartenland im Dorf, Größe 11,46 Ar, Wert: 1100,— DM,

Fl. 1, Nr. 627, Ackerland hinter dem Schmidbergsbann, Größe 19,64 Ar, Wert: 1400,— DM,

Fl. 1, Nr. 628, Ackerland daselbst, Größe 7,38 Ar, Wert: 500,— DM,

Fl. 8, Nr. 59, Ackerland am Hegtrieb, Größe 15,26 Ar, Wert: 600,— DM,

Fl. 1, Nr. 590, Ackerland auf den Speken, Größe 22,79 Ar, Wert: 1600,— DM,

Fl. 8, Nr. 60, Ackerland am Heytrieb, Größe 11,05 Ar, Wert: 400,— DM,

Fl. 7, Nr. 10/1, Ackerland am Buchwald, Größe 94,13 Ar, Wert: 5700,— DM,

Fl. 7, Nr. 10/2, Ackerland, Grünland daselbst, Größe 123,63 Ar, Wert: 7400,— DM,

sollen am 15. Juni 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Heinrich Schlosser und Ehefrau Marianne, geb. Liehr, Nieder-Ohmen, Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 15. 4. 1971

Amtsgericht

1415

K 5/68: Das im Grundbuch von Gellershausen, Band 11, Blatt 327, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Gellershausen, Flur 4, Flurstück 7/10, Hof- und Gebäudefläche, Emdenau Haus Nr. 112, Größe 15,87 Ar, soll am 25. Juni 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Laustr. 8, — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fräulein Erika Wahl in Bad Wildungen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 19. 4. 1971 Amtsgericht

1416

8 K 27/70 — Beschluß: Die im Grundbuch von Flammersbach, Band 16, Blatt 578, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flammersbach, Flur 7, Flurstück 27, Hofraum, mitten im Dorf, Größe 1,85 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Flammersbach, Flur 7, Flurstück 180/26, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf Nr. 58, Größe 2,13 Ar, sollen am 30. 6. 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Raupenfahrer Werner Georg-Muthweis, Flammersbach/Dillkreis,
b) dessen Ehefrau Margot Georg-Muthweis geb. Weber, daselbst, je zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 = 1480,— DM,
lfd. Nr. 2 = 69 970,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 8. 4. 1971 Amtsgericht

1417

84 K 134/70 — Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 26, Band 20, Blatt 666, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, 2, 3, 4, Gemarkung 1, Flur 417, Flurstück 68/16, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstr. 27, Größe 20,00 Ar; Flurstück 70/16, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstr. 29, Größe 8,55 Ar; Flurstück 72/16, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstr. 29, Größe 10,35 Ar; Flurstück 128/16, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstr. 25, Größe 10,00 Ar;

am 30. Juni 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Dezember 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Firma G. S. Schanzbach u. Co. GmbH in Frankfurt (M.)-Bockenheim.

Der Wert der Grundstücke ist zusammen nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 000 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 14. 4. 1971

Amtsgericht, Abt. 84

1418

K 12/70: Das im Erbbau-Grundbuch von Birkenau (Odenw.), Band 31, Blatt 1593, eingetragene Erbbaurecht auf dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Birkenau (Odenw.), Flur 9, Flurstück 168, Bauplatz Jöstmorgen, Größe 7,51 Ar,

soll am Donnerstag, 24. Juni 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingeborg Schäfer geb. Gasteier, Griesheim/b. Darmstadt.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 81 717,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odenw.), 29. 3. 1971

Amtsgericht

1419

K 16/69: Der 1/2-Anteil des im Grundbuch von Vöckelsbach (Odenw.), Band 3, Blatt 67, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Vöckelsbach (Odw.), Flur 3, Flurstück 46/2, Bauplatz, Im Klängen, Größe 10,76 Ar,

soll am Donnerstag, 24. Juni 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Okt. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Moser, Kraftfahrer in Vöckelsbach (Odenw.)

Der Wert des Grundstücksteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5380,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odenw.), 17. 3. 1971

Amtsgericht

1420

3 K 12/70: Die im Grundbuch von Mühlbach, Band 11, Blatt 404, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 14, Gemarkung Mühlbach, Flur Nr. 12, Flurstück 82, Ackerland zwischen den Wiesen, Größe 15,63 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Mühlbach, Flur Nr. 15, Flurstück 68, Ackerland im Seschenrot, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Mühlbach, Flur Nr. 17, Flurstück 143, Grünland, Linsegraben, Größe 9,00 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Mühlbach, Flur Nr. 18, Flurstück 92, Ackerland in der Kahlwies, Größe 21,35 Ar,

sollen am 11. 6. 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. Nr. 8, Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die Ehefrau des Bäckers Wilhelm Peuser, Theresia geb. Blank in Limburg/Lahn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 14. 4. 1971 Amtsgericht

1421

2 K 17/70: Das im Grundbuch von Wallau, Band 5, Blatt 172 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 6, Gemarkung Wallau, Flur 36, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Langenhainer Straße 19, Größe 3,00 Ar,

Grünland, daselbst, Größe: 6,35 Ar,

soll am 28. Juni 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (M.), Kirchstr. Nr. 21, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Maurer Wilhelm Beil in Wallau,
b) Bauzeichner Karl Beil in Wallau,
— zu je 1/2 Anteil —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 15. 4. 1971

Amtsgericht

1422

51 K 168/70: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 138, Blatt 4248, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 11, Flurstück 24/20, Lieg.-B. 472, Bauplatz, Todenhäuser Straße, Größe 6,02 Ar, soll am 22. Juni 1971, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Erich Völker, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 13. 4. 1971

Amtsgericht

1423

51 K 148/70: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 58, Blatt 2159, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 13, Flurstück 475, Lieg.-B. 1996, Hof- und Gebäudefläche, Meißnerstr. 16, Größe 6,58 Ar,

soll am 8. Juni 1971, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Schlosser Kurt Dannhauer,
b) Ehefrau Elisabeth Dannhauer geb. Sippel,
beide in Niederkaufungen — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 13. 4. 1971

Amtsgericht

1424

51 K 123/68: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Heiligenrode, Band 55, Blatt 1565, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heiligenrode, Flur 23, Flurstück 51/2, Bauplatz, Hinter der Steinhecke, Größe 6,05 Ar,

soll am 30. Juni 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 8. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Helga Musick, geborene Jensen, in Heiligenrode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 15. 4. 1971

Amtsgericht

1425

5 K 35/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemünden (Wohra) belegenen, im Grundbuch von Gemünden Blatt 1220 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

am Freitag, dem 18. Juni 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flst. 71/2, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Kressenberg, Größe 91,65 Ar, Grünland, daselbst, Größe 31,60 Ar, Hutung, daselbst, Größe 38,90 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 33, Flst. 71/3, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Kressenberg, Haus Nr. 1a, Größe 18,59 Ar.

Der Zwangsvolleistreibungsvermerk ist hinsichtlich des Grundstücks lfd. Nr. 1 bezüglich der Grundstückshälften des Schuldners am 19. Oktober 1967 und bezüglich der Grundstückshälften der Schuldnerin am 28. November 1967 und hinsichtlich des Grundstücks lfd. Nr. 2 am 3. September 1968 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals der Teichwirt Heinrich Wett und dessen Ehefrau Anna Elisabeth Wett geb. Dietrich in Gemünden — je zur Hälfte — eingetragen. Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 2. April 1969 ist gem. § 74a ZVG der Wert des Grundstücks lfd. Nr. 1 auf 238 800,— DM und durch rechtskräftigen Beschluß vom 24. 2. 1971 der Wert des Grundstücks lfd. Nr. 2 auf 38 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 8. 4. 1971

Amtsgericht

1426

1 K 7/70: Das im Grundbuch von Oberense, Band 5, Blatt 116, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Oberense, Flur 2, Flurstück 318/161, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Breite, Haus Nr. 35, Größe 6,65 Ar,

soll am 14. Juni 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Heinrich Freund in Oberense.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 230,— DM. Davon entfallen 6250,— DM auf das Zubehör.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 7. 4. 1971

Amtsgericht

1427

5 K 16/70: Die im Grundbuch von Langen, Band 172, Blatt 8768, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 18, Flurstück 67, Lieg.-B. 713, Ackerland, Am Halnerpfad, Größe 8,87 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 18, Nr. 68, Lieg.-B. 713, Ackerland, daselbst, Größe 8,81 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Langen, Flur 18, Nr. 19, Lieg.-B. 713, Ackerland, daselbst, Größe 9,37 Ar,

sollen am 30. Juni 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Nov. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Anna Jauch, jetzt: Schlenker, geb. Simon, in Schwenningen,
b) Lina Eckert, geb. Simon, in Dreieichenhain,

c) Katharine Christine Höflich, geb. Simon, in Langen,

d) Christian Simon-Erben,

e) Anna Katharina Simon, geb. Sehring, in Langen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 550,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 14. 4. 1971 Amtsgericht

1428

7 K 37/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 190, Blatt 7000, eingetragene Grundstück (Reichsheimstätte)

lfd. Nr. 1 der Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 11, Nr. 136, Lieg.-B. 1596, Hof- und Gebäudefläche, Eschenweg 33, Größe 9,75 Ar,

am Mittwoch, dem 23. Juni 1971, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks: (3. 11. 1970) Anita Kiesewetter geb. Emmerich in Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 90 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach a. M., 5. 4. 1971

Amtsgericht, Abt. 7

1429

61 K 36/70 — Beschluß: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 49, Blatt 2262, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 85, Lieg.-B. 357, Gartenland, Sempel — vom Ortsgericht als Industrieland bezeichnet —, Größe 3,06 Ar,

soll am 15. Juni 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autolackierer Ludwig Fank, Mainz-Kostheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 8. 4. 1971

Amtsgericht

1430

2 K 16/69 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wolfhagen, Band 28, Artikel 778, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 16, Gemarkung Wolfhagen, Flur 11, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Kolonie Philippinendorf 9, Größe 18,00 Ar,

soll am 1. Juni 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 9. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ackermann Johannes Thiele, Philipps Sohn, in Philippinendorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 6. 4. 1971

Amtsgericht

1431

Andere Behörden und Körperschaften

Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Schwalbach/Ts. zugunsten des Landes Hessen — Neubau der Landesstraße 3014 (verlängerte Limespange) zwischen der Landesstraße 3015 und der Bundesstraße 8 —;

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem Enteignungsverfahren nach § 36 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 (GVBl. I S. 437) zur Entziehung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Schwalbach/Taunus.

1. Flur 25 Flurstück 158
neuvermessene und gemäß Veränderungsnachweis des Katasteramtes Frankfurt/M.-Höchst, Jahrgang 1965, Nr. 109, fortgeschriebene Parzellen
Nr. 76/21 (129 qm), Nr. 174/9 (5 qm), Nr. 174/12 (6 qm) und Nr. 174/15 (427 qm),
eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Band 21, Blatt Nr. 801
Eigentümer: August Elzenheimer und Ehefrau Katharina geb. von Hain, 6231 Schwalbach/Ts., Nordstr. 12.
2. Flur 25, Flurstück 76/6, 50 qm
eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Band 14, Blatt Nr. 539,

Eigentümer: Hans August Klomann, 6231 Schwalbach/Ts., Bahnstraße 19 a,

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentums vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

Dienstag, den 18. Mai 1971, in Schwalbach/Ts., Hallenschwimmbad, Sitzungszimmer,

für das unter Ziffer 1 genannte Grundstück auf 14.00 Uhr und für das unter Ziffer 2 genannte Grundstück auf 16.00 Uhr anberaunt.

Die Antragstellerin und die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 7. 4. 1971

Der Regierungspräsident
III 8 — Kl. 6/63 (3 u. 6) 14—01

1432

Öffentliche Ausschreibungen

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für Beseitigung von Frostschäden an der Bundesstraße Nr. 27, zwischen Eltmannshausen und Niddawitzhausen, km 27,380 bis 27,680, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 400 cbm Mutterboden abtragen,
- ca. 3600 cbm Erdbewegung,
- ca. 600 cbm Frostschuttschicht Kies 0,2/50 mm,
(mind. 21 cm dick),
- ca. 400 cbm Frostschuttschicht Basalt 0/35 mm (10 cm dick),
- ca. 2800 qm bit.-Unterbau 0/35 mm (12 cm dick),
- ca. 2800 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm (3,5 cm dick),
- ca. 2700 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (3,5 cm dick),
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 75 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 28. 4. 1971 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 13,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: am 18. 5. 1971 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

344 Eschwege, 8. 4. 1971

Hessisches Straßenbauamt

1433

HANAU: Die Arbeiten für den Neubau der Bieberbrücke im Zuge der Umleitungsstrecke der Bundesstraße 276 (L 3199) bei Biebermünd (Ortsteil Kassel) in Bau-km 0 + 111 sollen vergeben werden.

Arbeitsumfang ca.:

- 300 cbm Bodenaushub
- 120 cbm Stahlbeton B 300
- 15 t Betonstahl
- 100 qm Masixabdichtung
- 100 qm Isolieranstrich
- 50 qm Gußasphalt

Abbruch des alten Bauwerks und Verschiedenes.

Bauzeit: 84 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 4. Mai 1971 anzufordern und werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 10,— DM abgegeben.

Die Quittung über die Einzahlung dieses Betrages bei der Staatskasse Frankfurt a. M. — Postscheckkonto Ffm. 6821 — zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau, unter Angabe der Zweckbestimmung ist zusammen mit der Anforderung vorzulegen.

Eröffnung: Mittwoch, den 19. Mai 1971, um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum des unterzeichneten Amtes. Ende der Zuschlagsfrist: 19. Juni 1971.

645 Hanau, 14. 4. 1971

Hessisches Straßenbauamt

1434

HANAU: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße 3372 im Zuge der Ortsdurchfahrt Niederzell, Kr. Schlüchtern, von km 0,003 bis km 0,611 und von km 0,03 bis km 0,120, sollen vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um ca.:

- 500 cbm Bodenabtrag für Auskoffierung
- 500 lfd. m seitt. Straßengräben regulieren
- 400 t Frostschutzmaterial
- 400 t bit. Tragschicht 12 cm dick und Profilausgleich
- 400 t Asphaltbinder 3,5 cm dick und Profilausgleich
- 5000 qm Asphaltfeinbeton 3,5 cm dick
- 750 lfd. m Betonrinnenpflaster
- 50 lfd. m Einfriedigungsmauern,

sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 29. April 1971 anzufordern und werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Erstattung von 10,— DM abgegeben.

Die Quittung über die Einzahlung dieses Betrages bei der Staatskasse Frankfurt a. M. — Postscheckkonto Ffm. 6821 — zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung ist zusammen mit der Anforderung vorzulegen.

Eröffnung: Donnerstag, den 13. Mai 1971, um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum des unterzeichneten Amtes. Zuschlags- und Bindefrist: 3. Juni 1971.

645 Hanau, 14. 4. 1971

Hessisches Straßenbauamt

Hessische Landesbank - Girozentrale - Frankfurt (Main)

1435

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1970

PASSIVSEITE

	DM	DM	DM	DM
AKTIVSEITE				
1. Kassenbestand				
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank				
3. Postcheckguthaben				
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere				
5. Wechsel				
darunter: a) bundesbankfähig				
b) eigene Ziehungen				
6. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
ba) weniger als drei Monaten				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren				
bc) als Deckung verwendet				
b) vier Jahren oder länger				
als Deckung verwendet				
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) des Bundes und der Länder				
b) sonstige				
8. Anleihen und Schuldverschreibungen				
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren				
aa) des Bundes und der Länder				
als Deckung verwendet				
b) von Kreditinstituten				
ac) sonstige				
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank				
wie Anlagevermögen				
bewertet				
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren				
ba) des Bundes und der Länder				
als Deckung verwendet				
b) von Kreditinstituten				
bc) sonstige				
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank				
wie Anlagevermögen				
bewertet				
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind				
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile				
darunter: wie Anlagevermögen				
bewertet				
b) sonstige Wertpapiere				
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft, ohne Beteiligungen				
DM 24 035 740,33				
DM 74 428 878,94				
DM 69 373 412,14				
DM 894 646 211,43				
DM 7 428 010,07				
DM 33 664 379,--				
DM 41 044 385,07				
DM 1 081 464 084,--				
DM 87 769 666,67				
DM 3 684 287 021,40				
DM 220 980 337,45				
DM 210 728 951,88				
DM 2 475 252,01				
DM 188 746 845,55				
DM 5 077 735,83				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
ba) weniger als drei Monaten				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren				
bc) vier Jahren oder länger				
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig				
DM 509 181 546,60				
DM 906 548 485,20				
DM 4 098 349 408,59				
DM 902 592 684,94				
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern				
a) täglich fällig				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
ba) weniger als drei Monaten				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren				
bc) vier Jahren oder länger				
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig				
DM 328 605 785,37				
DM 41 966 795,57				
DM 88 118 856,70				
DM 1 694 182 923,51				
3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf				
4. Begebene Schuldverschreibungen				
a) Pfandbriefe				
darunter: Namenspfandbriefe				
DM 21 390 000,--				
b) Kommunalschuldverschreibungen				
darunter: Namenskommunalschuldverschreibungen				
DM 33 127 500,--				
c) sonstige Schuldverschreibungen				
darunter: Namensschuldverschreibungen				
DM --,--				
d) verlorene und gekündigte Stücke				
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig oder zurückerneuert				
DM 1 398 785 958,82				
DM 3 147 458,82				
DM 6 350 804 258,82				
5. Namenskommunalschuldverschreibungen				
DM 164 093 654,39				
DM 4 360 870,09				
6. Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen				
7. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger				
a) anteilige Zinsen				
b) fällige Zinsen einschl. der am 31. Januar 1971 fällig werdenden				
DM 108 954 000,08				
DM 7 771 985,87				
DM 116 726 596,35				
DM 14 760 412 214,91				
Übertrag:				

AKTIVSEITE

als Deckung verwendet

Übertrag:

10. Forderungen an Kunden mit vereinbar-
ter Laufzeit oder Kündigungsfrist von
a) weniger als vier Jahren
b) vier Jahren oder länger
darunter:

ba) durch Grundpfandrechte
gesichert DM 1 044 612 779,89
bb) Kommunaldarlehen
DM 4 670 870 618,24

11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen
a) Ausgleichsforderungen
b) Deckungsforderungen

12. Eigene Schulverschreibungen
Nennbetrag: DM 45 285 150,—

13. Zinsen für Forderungen mit vereinbar-
ter Laufzeit oder Kündigungsfrist von
vier Jahren oder länger
a) anteilige Zinsen
b) nach dem 31. Oktober 1970
und am 2. Januar 1971 fällige Zinsen
c) rückständige Zinsen

14. Durchlaufende Kredite
(nur Treuhandgeschäfte)

15. Beteiligungen
darunter: an Kreditinstituten
DM 36 162 651,35

16. Grundstücke und Gebäude

17. Betriebs- und Geschäftsausstattung

18. Sonstige Vermögensgegenstände

18A. Vermögensgegenstände der Bausparkasse
darunter: nicht kompensierte Verrech-
nungen mit der Bankabteilung
DM 392 824 793,47

19. Rechnungsabgrenzungsposten

20. Bilanzverlust

Summe der Aktiven:

21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den un-
ter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten
a) Forderungen an verbundene Unternehmen
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des
Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit
sie nicht unter a) vermerkt werden

PASSIVSEITE

Übertrag:

7. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
a) Rückstellungen
a) Pensionsrückstellungen
b) andere Rückstellungen

8. Wertberichtigungen
a) Einzelwertberichtigungen
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen

10. Sonstige Verbindlichkeiten
10A. Verbindlichkeiten der Bausparkasse
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen
mit der Bankabteilung DM 127 759 465,03

11. Rechnungsabgrenzungsposten
a) Abgrenzungsposten nach § 25 HBG
b) sonstige

12. Sonderposten mit Rücklageanteil

13. Kapital

14. Offene Rücklagen
a) satzungsmäßige Rücklage
darunter: Rücklage der Bausparkasse DM 60 000 000,—
b) andere Rücklagen

15. Bilanzgewinn

Summe der Passiven:

16. Eigene Ziehungen im Umlauf
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM —,—

17. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln

18. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürg-
schaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
darunter: Verbindlichkeiten der Bausparkasse DM 77 662,03

19. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension
gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht
auf der Passivseite auszuweisen sind

20. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Ver-
bindlichkeiten

21. Sparprämien nach dem Sparprämienengesetz

22. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der
Verbindlichkeiten unter 16. bis 20.) gegenüber verbundenen
Unternehmen enthalten

ERTRÄGE

Gewinn- und Verlustrechnung der HESSISCHEN LANDESBANK — GIROZENTRALE — Frankfurt (Main) für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970

AUFWENDUNGEN

AUFWENDUNGEN	DM	DM	DM	ERTRÄGE
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	915 568 044,96			
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	805 220,28			
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	9 264 413,27			
4. Gehälter und Löhne	32 921 667,05			
5. Soziale Abgaben	2 863 247,39			
6. Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützung	5 616 483,89			
7. Sachaufwand für das Bankgeschäft	16 671 198,28			
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 515 909,37			
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen	—			
10. Steuern	26 398 827,08			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	505 953,88			
b) sonstige	26 904 780,96			
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	—			
12. Sonstige Aufwendungen	1 167 360,18			
12A. Aufwendungen der Bausparkasse	110 010 009,93			
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung	DM 21 567 197,38			
13. Jahresüberschuß	DM 10 000 000,—			
darunter: Bausparkasse	33 415 834,—			
Summe:	1 158 725 169,56			1 158 725 169,56
1. Jahresüberschuß	33 415 834,—			
2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	33 415 834,—			
3. Entnahmen aus offenen Rücklagen				
a) aus der satzungsmäßigen Rücklage				
b) aus anderen Rücklagen				
4. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen	15 000 000,—			
a) in die satzungsmäßige Rücklage				
b) in anderen Rücklagen	10 000 000,—			
c) in die Rücklage der Bausparkasse				
5. Bilanzgewinn	8 415 834,—			
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften				907 114 993,83
2. Laufende Erträge aus				
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen			69 987 685,05	
b) anderen Wertpapieren			921 772,06	
c) Beteiligungen			1 888 273,85	
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften				29 461 914,11
4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft				27 929 264,98
5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind				1 411 255,75
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil				—
7. Erträge der Bausparkasse				120 010 009,93
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung				DM 22 063 070,75
Summe:				1 158 725 169,56

Frankfurt (Main), den 8. März 1971

Hessische Landesbank — Girozentrale —

Der Vorstand

Dr. Conrad Kehm Bothe Häusler

Schade Dr. Flier Dr. Lang Dr. Qitzau

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Frankfurt am Main, den 9. März 1971

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
TreuarbeitWirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Meyer, Wirtschaftsprüfer gez. Dr. Scholz, Wirtschaftsprüfer

Landesbausparkasse Hessen - Frankfurt (Main)

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1970 (in der Bilanz der Gesamtbank enthalten)

AKTIVSEITE	DM	DM	PASSIVSEITE	DM
1. Postscheckguthaben	1 844 653,17	407 302,86	1. Spareinlagen	1 312 715 138,75
2. Guthaben bei der Landesbank, öffentlichen Sparkassen und fremden Girozentralen	67 807,56	510 428 529,78	a) der nicht zuteilten Bausparer	504 837 842,51
3. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder			b) der zuteilten Bausparer	9 779 250,06
4. Kassenobligationen			2. Leihgeld	80 000 000,—
5. Wertpapiere			3. Sonstige Verbindlichkeiten	15 609 621,97
6. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die Öffentliche Hand			4. Rücklagen	9 102 547,—
a) Ausgleichsforderungen			5. Rückstellungen	
b) Deckungsforderungen			6. Rechnungsabgrenzungsposten	
7. Zwischenkredite				
8. Bauspardarlehen (noch nicht ausgezahlte Bauspardarlehen DM 180 608 806,05)	1 912 460,73	513 640 894,87		
9. Sonstige Darlehen	589 384 409,56	255 574 785,19		
10. Sonstige Forderungen	13 818 244,56	643 000,—		
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung	643 000,—	482 408,49		
12. Rechnungsabgrenzungsposten	482 408,49			
Summe der Aktiven:	1 978 479 454,24	1 978 479 454,24	Summe der Passiven:	1 978 479 454,24
			7. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	77 662,03

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970 (in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesamtbank enthalten)

AUFWENDUNGEN	DM	DM	ERTRÄGE	DM
1. Zinsen	34 386 467,68	59 246 672,87	1. Zinsen und Beiträge	98 589 293,20
a) Spareinlagen	24 850 405,19		a) Zinsen aus Bauspardarlehen	27 345 896,72
b) sonstige			b) sonstige Zinsen	71 243 394,48
2. Verwaltungsaufwend	12 308 234,86	16 708 521,53	2. Gebühren	14 162 283,37
a) persönlicher	4 400 286,67	14 872 263,52	a) Abschlußgebühren	6 062 068,85
b) sächlicher			b) sonstige	
3. Aufwand des Neugeschäfts		460 970,19	3. Sonstige Erträge	20 224 852,22
4. Abschreibungen		18 634 265,54	4. Außerordentliche Erträge	308 504,91
5. Sonstige Aufwendungen		87 116,28		687 659,60
6. Außerordentliche Aufwendungen		10 000 000,—		
7. Zuweisung an Rücklagen			Summe:	120 010 009,93
Summe:	120 010 009,93	120 010 009,93		



HESSISCHE LANDESBANK -GIROZENTRALE-

Zentralinstitut der hessischen Sparkassen
6 Frankfurt/Main, Junghofstraße 18-26, Goethestraße 19 und Flughafen Rhein-Main.
Niederlassungen in Darmstadt, Kassel (Landesreditkasse), Wiesbaden.

Der Vorstand
Dr. Conrad Kehn Bothe Häusler
Schade Dr. Flier Dr. Lang Dr. Quitzau

Frankfurt (Main), den 8. März 1971

Besser ein halber Millionär als gar keiner



Tippen Sie HESSEN-TOTO HESSEN-LOTTO

1436

WIESBADEN: Die Arbeiten für die Teilortsumgehung Hofheim im Zuge der L 3011 — Straßenrampen zum Brückenbauwerk der DB-Überführung im Zuge der B 519 — sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 1000 cbm Bodenabtrag (2.24—2.26); ca. 5300 cbm Boden (nichtblind) liefern und einbauen; ca. 900 cbm Frostschuttkies; ca. 330 cbm Splitt 0/35 mm; ca. 2600 qm bit. Tragschicht 0/35 mm (360 kg/qm); ca. 2600 qm Asphaltbinder 0/25 mm (120 kg/qm); ca. 2600 qm Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm); ca. 2600 qm Asphaltfeinbetondecke 0/8 mm (84 kg/qm); ca. 1500 qm Gehweganlage mit Hochbord herstellen.

Bauzeit: 120 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 14,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „Teilortsumgehung Hofheim im Zuge der L 3011 — Rampen zur DB-Überführung“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. 4. 1971 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 7. Mai 1971, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 13. 4. 1971

Hessisches Straßenbauamt

1437

WIESBADEN: Die Arbeiten für den Zwischenausbau der L 3011 von Okrifel nach Hattersheim, von Str-km 0,600 bis 1,141, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 370 cbm Bodenabtrag (2.23—2.26); ca. 450 cbm Frostschuttkies 15 cm dick; ca. 1800 qm bit. Tragschicht 0/35 mm (360 kg/qm); ca. 500 t bit. Tragschicht 0/35 mm; ca. 4500 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm); ca. 4800 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/8 mm (84 kg/qm); ca. 100 qm Gehwege mit Hochbord herstellen.

Bauzeit: 36 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt a. M. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „Zwischenausbau der L 3011 von Okrifel nach Hattersheim von km 0,600 bis 1,141“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. 4. 1971, in der Zeit von 8.00

bis 16.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 6. Mai 1971, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 15. 4. 1971

Hessisches Straßenbauamt

1438



Landeswohlfahrtsverband Hessen

Für unser landschaftlich reizvoll gelegenes Waldkrankenhaus Köppern suchen wir einen

Inspektor/Oberinspektor

(A 9/A 10 HBesG)

und einen

Verwaltungsangestellten

(Vc BAT)

Wir bieten ausbaufähige Positionen, die auch für Damen gut geeignet sind, als stellvertretender Verwaltungsleiter bzw. Personalsachbearbeiter in einem Krankenhaus überschaubarer Größe.

Gute und schnelle Verkehrsverbindungen nach Frankfurt/Main, Bad Homburg und Friedberg.

Günstige Wohnmöglichkeiten in verwaltungseigenen Neubauten.

Wir erwarten Bewerbungen von Kräften mit Berufserfahrung in der allgemeinen Verwaltung und guten Kenntnissen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Wir bitten um Ihre Bewerbung!

Landeswohlfahrtsverband Hessen

35 Kassel, Ständeplatz 6—10

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5 1/2 % = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden Postfach 1329. Postscheckkonto 62 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325. Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 048. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93 bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten